Deutscher Bundestag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/3624

29.01.80

Sachgebiet 203

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung besoldungsrechtlicher und versorgungsrechtlicher Vorschriften 1980

A. Zielsetzung

Lösung vordringlicher struktureller Probleme des Besoldungs- und Versorgungsrechts in Ausführung der von der Bundesregierung am 6. Februar 1978 (BT-Drucksache 8/1490) bekundeten Absicht. Entlastung der linearen Anpassungen gem. § 14 BBesG/§ 70 BeamtVG von Strukturproblemen.

B. Lösung

Der Gesetzentwurf sieht schwerpunktmäßig folgende Regelungen vor:

I. Besoldungsbereich

1. a) Höheres Eingangsamt für den mittleren Dienst allgemein in A 6; verlängerte Probezeit mit Bezahlung aus A 5,
   b) Spitzenamt A 9 mit Amtszulage für herausgehobene Funktionen im gesamten mittleren Dienst.
2. Höheres Eingangsamt für den gehobenen Dienst allgemein in A 10; verlängerte Probezeit mit Bezahlung aus A 9.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (0 22 21) 36 35 51

3. a) Erstreckung der Polizeizulage auf Beamte der Zollfahndung und Bahnfahndung,
   b) Umwandlung der Erschwerniszulage für Fluglotsen in eine ruhegehaltfähige Stellenzulage (wie Regierungsentwurf 2. BesVNG),
   c) Anhebung der Zulage für Beamte bei Justizvollzugsanstalten und Psychiatrischen Krankenanstalten,
   d) Übernahme der Stellenzulagen des 1. BesVNG in das Bundesbesoldungsgesetz.

4. Verteidigungsbereich
   a) Angleichung des Ortszuschlages für Kasernierte,
   b) finanzieller Ausgleich für übermäßige Dienstzeitbelastung,
   c) Anhebung Stellenanteil für Hauptfeldwebel in A 9,
   d) Beteiligung der Soldaten am Spitzenamt A 9 mit Amtszulage,
   e) Erstreckung der Polizeizulage auf Feldjäger der Bundeswehr.

II. Versorgungsbereich

Gesetzliche Klarstellungen im BeamtVG.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Für den Bereich des Bundes (ohne Bundesbahn und Bundespost) werden jährliche Mehrkosten von rd. 34 Millionen DM entstehen, daneben rd. 155 Millionen DM für den Soldatenbereich zu Lasten des Plafonds des Einzelplans 14. Die Belastung des Haushaltsjahres 1980 hängt vom Inkrafttreten ab. Neben der Deutschen Bundesbahn und der Deutschen Bundespost werden auch die Länder, Gemeinden und Sozialversicherungsträger mit Mehrkosten belastet.

Bundesrepublik Deutschland
der Bundeskanzler
14 (13) — 225 00 — Bu 145/80

Bonn, den 29. Januar 1980

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zur Änderung besoldungsrechtlicher und versorgungsrechtlicher Vorschriften 1980 mit Begründung, 4 Anlagen und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister des Innern.

Der Bundesrat hat in seiner 481. Sitzung am 21. Dezember 1979 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie aus Anlage 2 ersichtlich Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der als Anlage 3 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.

Schmidt

Anlage 1

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung besoldungsrechtlicher und versorgungsrechtlicher Vorschriften 1980

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes

Das Bundesbesoldungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Oktober 1979 (BGBl. I S. 1673) wird wie folgt geändert:

1. In § 13 Abs. 3 Satz 2 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt; folgender Halbsatz wird angefügt:

   „dies gilt nicht beim Aufstieg in die nächsthöhere Laufbahngruppe."

2. In § 19 Abs. 1 wird folgender Satz 4 angefügt:

   „Abweichend von Satz 3 bestimmt sich während der Probezeit (§ 122 a Beamtenrechtsrahmengesetz) bis zur Anstellung das Grundgehalt in Laufbahnen des mittleren Dienstes, in denen das Eingangsamt der Besoldungsgruppe A 6 zugeordnet ist, nach der Besoldungsgruppe A 5, und in Laufbahnen des gehobenen Dienstes, in denen das Eingangsamt der Besoldungsgruppe A 10 zugeordnet ist, nach der Besoldungsgruppe A 9; dies gilt nicht für Polizeivollzugsbeamte des mittleren Dienstes und für Hauptwachtmeister in der Hausinspektion des Deutschen Bundestages."

3. § 23 Abs. 1 Nr. 2 und 3 erhält folgende Fassung:

   „2. in Laufbahnen des mittleren Dienstes der Besoldungsgruppe A 6,

   3. in Laufbahnen des gehobenen Dienstes der Besoldungsgruppe A 10,".

   Absatz 2 wird gestrichen.

4. § 26 Abs. 6 Satz 1 erhält folgende Fassung:

   „Auf erste Beförderungsämter der Besoldungsgruppe A 14 dürfen nach Maßgabe sachgerechter Bewertung höchstens fünfundsechzig vom Hundert der Gesamtzahl aller Planstellen bei einem Dienstherrn in den Besoldungsgruppen A 13 und A 14 des höheren Dienstes entfallen."

   In Satz 2 wird das Wort „jeweils" gestrichen.

5. An § 38 Abs. 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

   „Bei der Wiedereinstellung eines Versorgungsempfängers wird der für das frühere Dienstverhältnis maßgebende Tag der Einstellung um die Zeit des Ruhestandes hinausgeschoben."

6. Nach § 50 wird folgende Vorschrift eingefügt:

   „§ 50 a

   Vergütung für Soldaten mit Spitzendienstzeiten

   Der Bundesminister des Innern wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Verteidigung die Gewährung einer Vergütung für Soldaten in Einheiten oder Teileinheiten zu regeln, in denen im Jahresdurchschnitt mehr als 56 Stunden wöchentlich Dienst geleistet wird. Die Vergütung richtet sich nach Anlage IX; sie kann frühestens nach Ablauf von sechs Monaten seit dem Dienstantritt gewährt werden. Die Rechtsverordnung bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates."

7. § 52 Abs. 1 Satz 1 zweiter Halbsatz erhält folgende Fassung:

   „beim Ortszuschlag sind auch Kinder zu berücksichtigen, für die Auslandskinderzuschlag gewährt wird."

   Der bisherige zweite Halbsatz des Satzes 1 wird Satz 2 und der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

8. § 56 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

   „(1) Der Auslandskinderzuschlag wird für Kinder, die nach § 2 Abs. 1 bis 4 a des Bundeskindergeldgesetzes bei dem Beamten, Richter oder Soldaten zu berücksichtigen wären und die sich nicht nur vorübergehend

   1. im Ausland aufhalten, nach der für den Beamten, Richter oder Soldaten maßgebenden Stufe des Auslandszuschlages (Anlage VI f),

   2. im Inland aufhalten, wenn im Inland kein Haushalt eines Elternteils besteht, der für das Kind bis zum Erreichen der Volljährigkeit sorgeberechtigt ist oder war, nach Anlage VI f

   gewährt. § 3 des Bundeskindergeldgesetzes findet entsprechende Anwendung. Im Falle der Nummer 2 wird ein Kaufkraftausgleich nicht vorgenommen."

9. An § 57 Abs. 1 wird folgender Satz 3 angefügt:

   „In Dienstorten mit einer durchschnittlichen Mieteigenbelastung von mehr als fünfundzwanzig vom Hundert der Bezüge nach Satz 1 wird

auf den Mietzuschuß ein Zuschlag in Höhe von siebzig vom Hundert des im Einzelfall fünfundzwanzig vom Hundert der Bezüge nach Satz 1 übersteigenden Betrages gewährt."

10. § 58 Abs. 1 Satz 5 erhält folgende Fassung:

„§ 56 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 bleibt unberührt."

11. § 59 Abs. 4 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„§ 7 gilt mit der Maßgabe, daß mindestens die Bezüge nach Absatz 2 verbleiben."

12. § 69 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 bis 3 erhält folgende Fassung:

„Soldaten wird die Ausrüstung und die Dienstbekleidung unentgeltlich bereitgestellt. Abweichend hiervon werden Offizieren, deren Restdienstzeit am Tage ihrer Ernennung zum Offizier mehr als zwölf Monate beträgt, nur die Ausrüstung und die Dienstbekleidung, die zur Einsatz- und Arbeitsausstattung gehören, unentgeltlich bereitgestellt. Diesen Offizieren wird für die von ihnen zu beschaffende Dienstbekleidung ein einmaliger Bekleidungszuschuß und für deren besondere Abnutzung eine Entschädigung gewährt."

b) In Absatz 4 Satz 2 wird die Anführung „Satz 2" durch die Anführung „Satz 3 und 4" ersetzt.

13. § 71 erhält folgende Fassung:

„§ 71

Allgemeine Verwaltungsvorschriften

(1) Die allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu diesem Gesetz erläßt der Bundesminister des Innern mit Zustimmung des Bundesrates, wenn bundesgesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

(2) Allgemeine Verwaltungsvorschriften, die sich nur auf den Bereich des Bundes erstrekken, erläßt der Bundesminister des Innern, wenn bundesgesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Soweit die Besoldung der Richter und Staatsanwälte oder der Soldaten berührt ist, erläßt sie der Bundesminister des Innern im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Justiz oder dem Bundesminister der Verteidigung."

14. In § 77 Abs. 1 rechte Spalte wird die Anführung „mit ruhegehaltfähiger Zulage gemäß Artikel II § 6 Abs. 4 des 1. BesVNG" ersetzt durch die Anführung „mit Stellenzulage nach Nummer 27 Abs. 1 Buchstabe d der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B".

15. In § 80 Abs. 2 Satz 1 wird jeweils die Anführung „Artikel II § 6 Abs. 4 des 1. BesVNG" ersetzt durch die Anführung „Nummer 27 Abs. 1 Buchstabe d der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B".

16. Die Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen werden wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B wird ein neuer Absatz 4 eingefügt:

„(4) Während der Probezeit bis zur Anstellung (§ 19 Abs. 1 Satz 4) führen die Beamten die Dienstbezeichnung

a) im mittleren Dienst
Assistent, Feuerwehrmann, Krankenpfleger, Krankenschwester, Reservelokomotivführer, Werkführer,

b) im gehobenen Dienst
Inspektor, Kapitän, Kommissar in der Hausinspektion des Deutschen Bundestages, Konsulatssekretär, Kriminalkommissar, Polizeikommissar."

Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

b) Abschnitt II der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B, Nummer 3 der Vorbemerkungen zu der Bundesbesoldungsordnung C und Nummer 2 der Vorbemerkungen zu der Bundesbesoldungsordnung R erhalten die sich aus der Anlage 1 Nummer 1, 3 und 4 dieses Gesetzes ergebende Fassung.

c) An Abschnitt III der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B wird ein neuer Abschnitt IV (Sonstige Stellenzulagen) mit den Nummern 23 bis 29 in der sich aus der Anlage 1 Nr. 2 dieses Gesetzes ergebenden Fassung angefügt.

17. Die Bundesbesoldungsordnung A wird wie folgt geändert:

a) In Besoldungsgruppe A 5 werden die Amtsbezeichnungen „Assistent", „Feuerwehrmann", „Krankenpfleger", „Krankenschwester", „Reservelokomotivführer" und „Werkführer" gestrichen.

b) In Besoldungsgruppe A 6

aa) entfällt bei den Amtsbezeichnungen „Hauptwachtmeister in der Hausinspektion des Deutschen Bundestages", „Kriminalhauptwachtmeister" und „Polizeihauptwachtmeister" jeweils der Fußnotenhinweis [1]),

bb) erhalten die Amtsbezeichnungen „Lokomotivführer", „Oberfeuerwehrmann", „Sekretär", „Stationspfleger", „Sta-

tionsschwester" und „Werkmeister" jeweils den Fußnotenhinweis „[1])",

cc) erhält die Fußnote [1]) folgende Fassung:

„Während der Probezeit (§ 122 a Beamtenrechtsrahmengesetz) bis zur Anstellung bestimmt sich das Grundgehalt nach der Besoldungsgruppe A 5 (Nummer 1 Abs. 4 der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B)".

c) In Besoldungsgruppe A 9

aa) werden die Amtsbezeichnungen „Inspektor", „Kapitän [1])", „Kommissar in der Hausinspektion des Deutschen Bundestages", „Konsulatssekretär", „Kriminalkommissar" und „Polizeikommissar sowie die Fußnote [1]) gestrichen,

bb) wird den Amtsbezeichnungen „Amtsinspektor", „Betriebsinspektor", „Hauptbrandmeister", „Hauptmeister in der Hausinspektion des Deutschen Bundestages", „Obergerichtsvollzieher", „Oberin", „Pflegevorsteher", „Hauptfeldwebel" und „Hauptbootsmann" der Fußnotenhinweis „[4])" angefügt,

cc) wird die Fußnote [3]) wie folgt gefaßt:

„[3]) Für bis zu 25 v. H. der Gesamtzahl der für diese Ämter ausgebrachten Planstellen.",

dd) wird die Fußnote [4]) wie folgt gefaßt:

„[4]) Für Funktionen, die sich von denen der Besoldungsgruppe A 9 abheben, können nach Maßgabe sachgerechter Bewertung jeweils bis zu 30 v. H. der Stellen mit einer Amtszulage nach Anlage IX ausgestattet werden."

d) In Besoldungsgruppe A 10

aa) wird der Fußnotenhinweis „[1])" in der Überschrift gestrichen,

bb) erhalten die Amtsbezeichnungen „Konsulatssekretär Erster Klasse", „Kriminaloberkommissar", „Oberinspektor", „Oberkommissar in der Hausinspektion des Deutschen Bundestages", „Polizeioberkommissar" und „Seekapitän" jeweils den Fußnotenhinweis „[1])",

cc) erhält die Fußnote [1]) folgende Fassung:

„Während der Probezeit (§ 122 a Beamtenrechtsrahmengesetz) bis zur Anstellung bestimmt sich das Grundgehalt nach der Besoldungsgruppe A 9 (Nummer 1 Abs. 4 der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B)."

e) In Besoldungsgruppe A 11 werden angefügt

aa) bei der Amtsbezeichnung „Fachlehrer" nach dem Funktionszusatz der Fußnotenhinweis „[4])",

bb) die Fußnote

„[4]) Als Eingangsamt."

f) In Besoldungsgruppe A 12 wird

bei der Amtsbezeichnung „Lehrer" nach dem Funktionszusatz „— an allgemeinbildenden Schulen, soweit nicht anderweitig eingereiht —" der Fußnotenhinweis „[1])" angefügt.

g) In Besoldungsgruppe A 13 werden angefügt

aa) bei den Amtsbezeichnungen „Fachschuloberlehrer — im Bundesdienst —", „Lehrer" jeweils nach den beiden Funktionszusätzen und „Realschullehrer" nach dem Funktionszusatz der Fußnotenhinweis „[10])",

bb) die Fußnote

„[10]) Als Eingangsamt."

18. Die Bundesbesoldungsordnung B wird wie folgt geändert:

a) In Besoldungsgruppe B 2 werden die Amtsbezeichnung „Direktor des Bundesinstituts für Bauforschung", der Fußnotenhinweis „[8])" bei der Amtsbezeichnung „Vizepräsident" und die Fußnote [8]) gestrichen.

b) In Besoldungsgruppe B 5 werden

aa) nach der Amtsbezeichnung „Präsident der Bundesanstalt für gesamtdeutsche Aufgaben" die Amtsbezeichnung „Präsident der Fachhochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung" mit dem Fußnotenhinweis „[7])" eingefügt,

bb) die Fußnote angefügt

„[7]) Der am 1. Mai 1979 im Amt befindliche Präsident erhält für seine Person das Grundgehalt der Besoldungsgruppe B 6."

19. Die Amtsbezeichnung der Besoldungsgruppe 7 der Bundesbesoldungsordnung R erhält folgende Fassung:

„Bundesanwalt beim Bundesgerichtshof

— als Abteilungsleiter bei der Bundesanwaltschaft —".

20. Anlage V erhält die Fassung der Anlage 2 dieses Gesetzes.

21. Anlage VI f erhält die Fassung der Anlage 3 dieses Gesetzes.

22. In Anlage VIII erste Spalte wird der Klammerzusatz „(Artikel II § 6 Abs. 4 1. BesVNG)" ersetzt durch den Klammerzusatz „(Nummer 27 Abs. 1 Buchstabe d der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B)".

23. Anlage IX erhält die Fassung der Anlage 4 dieses Gesetzes.

24. (1) Bei den Zulagenregelungen der §§ 44, 78 Satz 1 und der Anlagen I bis III des Bundesbesoldungsgesetzes werden, soweit dies nicht bereits durch diesen Artikel geschehen ist, jeweils die Worte „nach Anlage IX Nr." und die nachfolgenden Zahlen durch die Worte „nach Anlage IX" ersetzt.

    (2) Abweichend von Absatz 1 werden in § 48 Abs. 2 Satz 2 die Worte „im Kalendermonat 100 Deutsche Mark" durch die Worte „den Betrag nach Anlage IX" ersetzt.

Artikel 2

Änderung des Zweiten Gesetzes zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern

In Artikel IX des Zweiten Gesetzes zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern vom 23. Mai 1975 (BGBl. I S. 1173), zuletzt geändert durch ...., wird § 3 gestrichen.

Artikel 3

Änderung des Beamtenrechtsrahmengesetzes

Das Beamtenrechtsrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Januar 1977 (BGBl. I S. 21), zuletzt geändert durch Artikel VI § 1 des Gesetzes vom 20. März 1979 (BGBl. I S. 357), wird wie folgt geändert:

1. In § 15 wird folgender Satz 2 angefügt:

   „§ 122 a bleibt unberührt."

2. In § 16 wird folgender Absatz 4 angefügt:

   „(4) § 122 a bleibt unberührt."

3. Nach § 122 wird folgender § 122 a eingefügt:

   „§ 122 a

   (1) Die Probezeit beträgt in den Laufbahnen des mittleren Dienstes drei Jahre,

   des gehobenen Dienstes vier Jahre, soweit das Eingangsamt der Besoldungsgruppe 10 der Bundesbesoldungsordnung A zugeordnet ist.

   Bei anderen Bewerbern erhöht sich die Dauer der Probezeit um jeweils ein Jahr; sie beträgt mindestens vier Jahre. Während der Probezeit bis zur Anstellung führen die Beamten die in Nummer 1 Abs. 4 der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B aufgeführten Dienstbezeichnungen.

   (2) Dienstzeiten im öffentlichen Dienst sollen, soweit sie nicht bereits für den Erwerb der Befähigung nach den Laufbahnvorschriften berücksichtigt worden sind, auf die Probezeit nach Absatz 1 angerechnet werden, wenn die Tätigkeit nach ihrer Art und Bedeutung mindestens einem Amt der betreffenden Laufbahn entsprochen hat. Das Nähere bestimmen die Laufbahnvorschriften.

   (3) Als Probezeit gilt die Zeit eines Urlaubs ohne Dienstbezüge, der dienstlichen Interessen oder öffentlichen Belangen dient, wenn eine den Laufbahnanforderungen gleichwertige Tätigkeit ausgeübt wird und das Vorliegen der Voraussetzungen bei Gewährung des Urlaubs von der obersten Dienstbehörde schriftlich festgestellt worden ist. Dies gilt auch für einen Urlaub für die Tätigkeit in öffentlichen zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtungen oder zur Übernahme von Aufgaben der Entwicklungshilfe. Der Zeit eines Urlaubs nach Satz 2 steht die Zeit einer von der obersten Dienstbehörde angeordneten Tätigkeit bei einer öffentlichen zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung gleich.

   (4) Die Probezeit nach Absatz 1 kann um höchstens ein Drittel gekürzt werden, wenn der Beamte in der Probezeit erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistungen erbringt und die Laufbahnprüfung mindestens mit der Note „gut" bestanden hat.

   (5) Bei Entscheidungen nach den Absätzen 2 bis 4 sind als Probezeit mindestens zu leisten in den Laufbahnen

   des mittleren Dienstes achtzehn Monate,
   des gehobenen Dienstes zwei Jahre.

   (6) Die unabhängige Stelle (§ 61) und der Bundespersonalausschuß (§§ 95, 96 des Bundesbeamtengesetzes) können in Ausnahmefällen Kürzungen der Probezeit nach Absatz 1 und 5 zulassen."

Artikel 4

Änderung des Bundesbeamtengesetzes

Das Bundesbeamtengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Januar 1977 (BGBl. I S. 1, berichtigt S. 795), zuletzt geändert durch Artikel V § 1 des Gesetzes vom 26. Juni 1978 (BGBl. I S. 869), wird wie folgt geändert:

1. In § 22 wird folgender Absatz 4 angefügt:

   „(4) § 122 a des Beamtenrechtsrahmengesetzes bleibt unberührt."

2. In § 98 Abs. 1 Satz 1 wird nach den Worten „und 41" eingefügt: „dieses Gesetzes und in § 122 a Abs. 6 des Beamtenrechtsrahmengesetzes."

Artikel 5

Änderung des Gesetzes zur Regelung besonderer dienstrechtlicher Fragen der Bediensteten in der Ständigen Vertretung der Bundesrepublik Deutschland bei der Deutschen Demokratischen Republik

Das Gesetz zur Regelung besonderer dienstrechtlicher Fragen der Bediensteten in der Ständigen Vertretung der Bundesrepublik Deutschland bei der Deutschen Demokratischen Republik vom 13. Juni 1974 (BGBl. I S. 1273), zuletzt geändert durch Artikel III des Gesetzes vom 20. März 1979 (BGBl. I S. 357), wird wie folgt geändert:

1. Artikel IV wird gestrichen.
2. Anlage 2 wird gestrichen.

Artikel 6

Änderung des Urlaubsgeldgesetzes

Das Urlaubsgeldgesetz vom 15. November 1977 (BGBl. I S. 2120), zuletzt geändert durch . . . , wird wie folgt geändert:

1. An § 2 Abs. 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

   „Auf die Wartezeit nach Nummer 2 wird der während dieser Zeit geleistete Wehr- oder Zivildienst angerechnet."

2. In § 2 Abs. 2 werden nach dem Wort „Beamtenverhältnisses" die Worte „oder eines öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnisses" sowie nach dem Wort „Laufbahnprüfung" das Wort „(Abschlußprüfung)" eingefügt.

Artikel 7

Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes

Das Beamtenversorgungsgesetz vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2485), zuletzt geändert durch . . . , wird wie folgt geändert:

In § 69 Abs. 1 Nr. 2 wird

a) in Satz 1 die Anführung „§§ 49 bis 65" durch die Anführung „§§ 33, 34, 49 bis 65" ersetzt,

b) folgender neuer Satz 2 eingefügt:

   „Vorschriften über die Nichtgewährung eines Unfallausgleichs während einer Krankenhausbehandlung sind nicht mehr anzuwenden."

Artikel 8

Änderung des Wehrsoldgesetzes

(1) Der Anlage des Wehrsoldgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Februar 1978 (BGBl. I S. 265) wird folgender Satz angefügt:

„Der Wehrsold erhöht sich in Einheiten oder Teileinheiten, in denen auf Grund der Rechtsverordnung zu § 50 a des Bundesbesoldungsgesetzes eine Vergütung gewährt wird, nach Ablauf von sechs Monaten seit dem Dienstantritt um 1,80 Deutsche Mark täglich."

(2) Absatz 1 gilt nicht im Land Berlin.

Artikel 9

Änderung der Verordnung zur vorläufigen Regelung von Erschwerniszulagen in besonderen Fällen

§§ 2 und 3 der Verordnung zur vorläufigen Regelung von Erschwerniszulagen in besonderen Fällen vom 22. März 1974 (BGBl. I S. 774) erhalten folgende Fassung:

„§ 2

Zulage für Beamte und Soldaten im Flugsicherungsbetriebsdienst

(1) Beamte des gehobenen Dienstes und Soldaten im Flugverkehrskontrolldienst erhalten eine Zulage. Die Zulage beträgt

1. in Regionalstellen oder Flugsicherungsleitstellen der Bundesanstalt für Flugsicherung sowie entsprechenden Stellen des militärischen Flugsicherungsdienstes

   a) für Beamte in den Besoldungsgruppen
      A 9 bis A 12 monatlich 120 Deutsche Mark,

   b) für Soldaten in den Besoldungsgruppen
      A 5 bis A 12 monatlich 120 Deutsche Mark;

2. in Flugsicherungsstellen der Bundesanstalt für Flugsicherung und in entsprechenden Stellen des militärischen Flugsicherungsdienstes

   a) für Beamte in den Besoldungsgruppen
      A 9 bis A 12 monatlich 120 Deutsche Mark,

   b) für Soldaten in den Besoldungsgruppen
      A 5 bis A 12 monatlich 120 Deutsche Mark.

(2) Beamte des mittleren Dienstes, die als Flugdatenbearbeiter im Flugsicherungsbetriebsdienst der Bundesanstalt für Flugsicherung verwendet werden, und Soldaten der Besoldungsgruppen A 5 bis A 11, die im militärischen Flugsicherungsdienst entsprechende Funktionen ausüben, erhalten eine Zulage von monatlich 75 Deutsche Mark.

§ 3

Zulage für Soldaten im militärischen Radarführungsdienst

Soldaten, die im militärischen Radarführungsdienst verwendet werden, erhalten eine Zulage. Die Zulage beträgt

1. für das lizenzierte Radarleitpersonal mit Radarleit-Jagdlizenz

   in den Besoldungsgruppen

   A 7 bis A 12 monatlich 120 Deutsche Mark;

2. für das lizenzierte Radarleitpersonal ohne Radarleit-Jagdlizenz

   in den Besoldungsgruppen

   A 7 bis A 12 monatlich 120 Deutsche Mark;

3. für das Radarflugmelde- und Radartiefflugmeldepersonal im Einsatzdienst in den Luftverteidigungsanlagen

   in den Besoldungsgruppen

   A 5 bis A 11 monatlich 75 Deutsche Mark."

Artikel 10

Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

Die auf Artikel 9 beruhenden Teile der dort geänderten Verordnung können auf Grund der Ermächtigung des § 47 des Bundesbesoldungsgesetzes in Verbindung mit dieser Vorschrift durch Verordnung geändert werden.

Artikel 11

Rechtsstandswahrung

Beamte des gehobenen technischen Dienstes, die sich am 31. August 1980 in der Rechtsstellung eines Beamten zur Anstellung mit Dienstbezügen in der Besoldungsgruppe A 10 befinden, erhalten weiterhin Dienstbezüge aus der Besoldungsgruppe A 10. Beamte zur Anstellung des gehobenen technischen Dienstes, die bis zum 31. August 1980 die Voraussetzungen des § 23 Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes oder des Artikels IX § 3 Abs. 1 des Zweiten Gesetzes zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern in den in diesem Zeitpunkt geltenden Fassungen erfüllen, jedoch wegen ihrer Einberufung zum Grundwehrdienst oder zum Zivildienst erst nach diesem Zeitpunkt als Beamte eingestellt werden, erhalten Dienstbezüge aus der Besoldungsgruppe A 10.

Artikel 12

Ausgleichszulage

Verringert sich der Auslandskinderzuschlag eines Beamten, Richters oder Soldaten durch die Neuregelung des § 56 Abs. 1 Nr. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes, so erhält er den Unterschiedsbetrag zwischen dem bisherigen und dem neuen Auslandskinderzuschlag als Ausgleichszulage, solange die Anspruchsvoraussetzungen fortbestehen.

Artikel 13

Änderung des 1. BesVNG

(1) Artikel II §§ 1 bis 8 und 14 bis 16 des Ersten Gesetzes zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern vom 18. März 1971 (BGBl. I S. 208), das zuletzt durch Artikel III Nr. 1 des Gesetzes vom 26. Juni 1978 (BGBl. I S. 869) geändert worden ist, wird gestrichen.

(2) Artikel II § 9 des 1. BesVNG gilt für die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes vorhandenen Versorgungsempfänger sowie Empfänger von Übergangsgebührnissen und Ausgleichsbezügen weiter; im übrigen tritt die Vorschrift außer Kraft.

Artikel 14

Zulagen für Versorgungsempfänger

Bei den bei Inkrafttreten dieser Vorschrift vorhandenen Versorgungsempfängern, deren Versorgungsbezügen eine ruhegehaltfähige Stellenzulage nach Artikel II §§ 1 bis 8 und 14 bis 16 des 1. BesVNG zugrunde liegt, tritt an die Stelle dieser Zulage die in Nummer 23 bis 29 der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B des Bundesbesoldungsgesetzes genannte entsprechende ruhegehaltfähige Stellenzulage. Entsprechendes gilt für Empfänger von Übergangsgebührnissen und Ausgleichsbezügen.

Artikel 15

Neufassung des Bundesbesoldungsgesetzes

Der Bundesminister des Innern kann den Wortlaut des Bundesbesoldungsgesetzes in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 16

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 17

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 treten in Kraft:

1. Artikel 1 Nr. 1 mit Wirkung vom 14. Januar 1979;
2. Artikel 1 Nr. 18 Buchstabe b mit Wirkung vom 1. Mai 1979;
3. Artikel 1 Nr. 2, 3, 4, 16 Buchstabe a, Nr. 17 Buchstaben a, b, c Doppelbuchstabe aa, Buchstabe d, Artikel 2, 3, 4 und 11 am 1. September 1980;
4. Artikel 7 mit Wirkung vom 1. Januar 1977.

Anlage 1
(zu Artikel 1 Nr. 16)

1. Bundesbesoldungsordnungen A und B

II. Zulagen

4. Zulage für Soldaten als Führer oder Ausbilder im Außen- und Geländedienst

(1) Soldaten erhalten, wenn sie überwiegend als Führer oder Ausbilder im Außen- und Geländedienst verwendet werden, eine Stellenzulage nach Anlage IX. Die Stellenzulage wird frühestens nach Ablauf von 15 Monaten seit der Einstellung des Soldaten gewährt. Die Zulage wird nicht neben einer Stellenzulage nach der Nummer 9 oder 23 Abs. 2 gewährt.

(2) Die allgemeinen Verwaltungsvorschriften erläßt der Bundesminister der Verteidigung im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern.

5. Zulage für Soldaten in technischer Verwendung in Strahlflugzeugverbänden und -schulen

(1) Mannschaften und Unteroffiziere in technischer Verwendung in Strahlflugzeugverbänden und -schulen erhalten

a) als Elektronik-Fachpersonal für Strahlflugzeuge,

b) als Wartungs- und Instandsetzungs-Fachpersonal für Strahlflugzeuge

eine Stellenzulage nach Anlage IX.

(2) Die Stellenzulage wird Soldaten gewährt, die besonderer Beanspruchung unterliegen und die nach der Ausbildungs- und Tätigkeitsbeschreibung im Sinne von Absatz 1 als erster Spezialist oder in höherwertigen Funktionen verwendet werden.

(3) Die allgemeinen Verwaltungsvorschriften erläßt der Bundesminister der Verteidigung im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern.

6. Zulage für Soldaten und Beamte als fliegendes Personal

(1) Soldaten und Beamte der Besoldungsgruppen A 5 bis A 16 erhalten eine Stellenzulage nach Anlage IX, wenn sie verwendet werden

a) als Luftfahrzeugführer mit der Erlaubnis zum Führen von ein- oder zweisitzigen strahlgetriebenen Kampf- oder Schulflugzeugen oder als Kampfbeobachter mit der Erlaubnis zum Einsatz auf zweisitzigen strahlgetriebenen Kampf- oder Schulflugzeugen,

b) als Luftfahrzeugführer mit der Erlaubnis zum Führen von sonstigen Strahlflugzeugen,

c) als Luftfahrzeugführer mit der Erlaubnis zum Führen von sonstigen Luftfahrzeugen oder als Luftfahrzeugoperationsoffizier,

d) als sonstige ständige Luftfahrzeugbesatzungsangehörige.

(2) Die zuletzt gewährte Stellenzulage wird nach Beendigung der Verwendung, auch über die Besoldungsgruppe A 16 hinaus, für fünf Jahre weitergewährt, wenn der Soldat oder Beamte

a) mindestens fünf Jahre in einer Tätigkeit nach Absatz 1 verwendet worden ist oder

b) bei der Verwendung nach Absatz 1 einen Dienstunfall im Flugdienst oder eine durch die Besonderheiten dieser Verwendung bedingte gesundheitliche Schädigung erlitten hat, die die weitere Verwendung nach Absatz 1 ausschließen.

Danach verringert sich die Stellenzulage auf 50 v. H.

(3) Hat der Beamte oder Soldat einen Anspruch auf eine Stellenzulage nach Absatz 2 und wechselt er in eine weitere Verwendung über, mit der ein Anspruch auf eine geringere Stellenzulage nach Absatz 1 verbunden ist, so erhält er zusätzlich zu der geringeren Stellenzulage den Unterschiedsbetrag zu der Stellenzulage nach Absatz 2. Nach Beendigung der weiteren Verwendung wird die Stellenzulage nach Absatz 2 Satz 1 nur weitergewährt, soweit sie noch nicht vor der weiteren Verwendung bezogen und auch nicht während der weiteren Verwendung durch den Unterschiedsbetrag zwischen der geringeren Stellenzulage und der Stellenzulage nach Absatz 2 abgegolten worden ist. Der Berechnung der Stellenzulage nach Absatz 2 Satz 2 wird die höhere Stellenzulage zugrunde gelegt.

(4) Die Stellenzulage gehört zu den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen, wenn

a) der Soldat oder Beamte mindestens fünf Jahre in einer Tätigkeit nach Absatz 1 verwendet worden ist,

b) das Dienstverhältnis durch Tod oder Dienstunfähigkeit infolge eines durch die Verwendung erlittenen Dienstunfalls oder einer durch die Besonderheiten dieser Verwendung bedingten gesundheitlichen Schädigung beendet worden ist.

(5) Die Stellenzulage wird neben einer Stellenzulage nach Nummer 7 nur gewährt, soweit sie diese übersteigt.

(6) Die allgemeinen Verwaltungsvorschriften erläßt, soweit es sich um Soldaten handelt, der

Bundesminister der Verteidigung im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern.

6 a. Zulage für Beamte und Soldaten im Flugsicherungsbetriebsdienst und für Soldaten im Radarführungsdienst

(1) Beamte des gehobenen Dienstes und Soldaten im Flugverkehrskontrolldienst erhalten eine ruhegehaltfähige Stellenzulage nach Anlage IX

a) in Regionalstellen und Flugsicherungsleitstellen sowie in zentralen Stellen der Bundesanstalt für Flugsicherung sowie in entsprechenden Stellen des militärischen Flugsicherungsdienstes

in den Besoldungsgruppen
A 5 bis A 9
(Unteroffiziere)
A 9 bis A 11
A 12 bis A 13,

b) in Flugsicherungsstellen der Bundesanstalt für Flugsicherung und in entsprechenden Stellen des militärischen Flugsicherungsdienstes

in den Besoldungsgruppen
A 5 bis A 9
(Unteroffiziere)
A 9 bis A 11
A 12
A 13.

(2) Beamte des mittleren Dienstes, die als Flugdatenbearbeiter im Flugsicherungsbetriebsdienst der Bundesanstalt für Flugsicherung verwendet werden und Soldaten der Besoldungsgruppen A 5 bis A 11, die im militärischen Flugsicherungsdienst entsprechende Funktionen ausüben, erhalten eine ruhegehaltfähige Stellenzulage nach Anlage IX.

(3) Soldaten, die im militärischen Radarführungsdienst verwendet werden, erhalten eine ruhegehaltfähige Stellenzulage nach Anlage IX

a) für das lizenzierte Radarleitpersonal mit Radarleit-Jagdlizenz

in den Besoldungsgruppen
A 7 bis A 13,

b) für das lizenzierte Radarleitpersonal ohne Radarleit-Jagdlizenz

in den Besoldungsgruppen
A 7 bis A 12,

c) für das Radarflugmelde- und Radartiefflugmeldepersonal im Einsatzdienst in den Luftverteidigungsanlagen

in den Besoldungsgruppen
A 5 bis A 11.

(4) Die allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu den Absätzen 1 und 2 erläßt, soweit es sich um Beamte der Bundesanstalt für Flugsicherung handelt, der Bundesminister für Verkehr im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern. Die Verwaltungsvorschriften zu den Absätzen 1 bis 3 erläßt, soweit es sich um Soldaten handelt, der Bundesminister der Verteidigung im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern.

7. Zulage für Beamte und Soldaten bei obersten Behörden sowie bei obersten Gerichtshöfen des Bundes

(1) Beamte und Soldaten erhalten, wenn sie bei obersten Bundesbehörden, der Hauptverwaltung der Deutschen Bundesbahn oder bei obersten Gerichtshöfen des Bundes verwendet werden, eine Stellenzulage nach Anlage IX.

(2) Die Stellenzulage wird nicht neben der bei der Deutschen Bundesbank gewährten Bankzulage gewährt.

(3) Die Länder können bestimmen, daß Beamte, wenn sie bei obersten Landesbehörden verwendet werden, eine Stellenzulage erhalten. Absatz 2 und die Zulagenregelung in der Anlage IX gelten entsprechend; der in Anlage IX festgelegte Vomhundertsatz darf nicht überschritten werden.

(4) Beamte und Soldaten erhalten während der Verwendung bei obersten Behörden eines Landes, das für die Beamten bei seinen obersten Behörden eine Regelung nach Absatz 3 getroffen hat, die Stellenzulage in der nach dem Besoldungsrecht dieses Landes bestimmten Höhe.

8. Zulage für Beamte und Soldaten bei Sicherheitsdiensten

(1) Beamte und Soldaten erhalten, wenn sie bei den Sicherheitsdiensten des Bundes oder der Länder verwendet werden, eine Stellenzulage (Sicherheitszulage) nach Anlage IX. Die Zulage erhalten unter den gleichen Voraussetzungen auch Beamte auf Widerruf, die Vorbereitungsdienst leisten.

(2) Sicherheitsdienste sind der Bundesnachrichtendienst, der Militärische Abschirmdienst, das Bundesamt für Verfassungsschutz sowie die Einrichtungen für Verfassungsschutz der Länder.

(3) Durch die Sicherheitszulage werden die mit dem Dienst bei Sicherheitsbehörden allgemein verbundenen Erschwernisse und Aufwendungen mit abgegolten.

(4) Die Stellenzulage wird neben einer Stellenzulage nach Nummer 7 sowie nach Nummer 3 der Vorbemerkungen zu der Bundesbesoldungsordnung C oder nach Nummer 2 der Vorbemerkungen zu der Bundesbesoldungsordnung R nur gewährt, soweit sie diese übersteigt.

9. Zulage für Beamte und Soldaten mit vollzugspolizeilichen Aufgaben

(1) Die Polizeivollzugsbeamten des Bundesgrenzschutzes und der Länder, die hauptamtlichen Bahnpolizeibeamten, die Beamten des Fahndungsdienstes der Deutschen Bundesbahn und des Zollfahndungsdienstes, die Beamten des Grenzaufsichtsdienstes und des Grenzabfertigungsdienstes der Zollverwaltung sowie Soldaten der Feldjägertruppe der Bundeswehr, soweit ihnen Dienstbezüge nach der Bundesbesoldungsordnung A zustehen, erhalten eine Stellenzulage nach Anlage IX. Die Zulage erhalten unter den gleichen Voraussetzungen auch Beamte auf Widerruf, die Vorbereitungsdienst leisten.

(2) Die Stellenzulage wird nicht neben Stellenzulagen nach der Nummer 7 oder 8 gewährt.

(3) Durch die Stellenzulage werden die Besonderheiten des jeweiligen Dienstes, insbesondere der mit dem Posten- und Streifendienst sowie dem Nachtdienst verbundene Aufwand sowie der Aufwand für Verzehr mit abgegolten.

10. Zulage für Beamte der Feuerwehr

(1) Beamte der Bundesbesoldungsordnung A im Einsatzdienst der Feuerwehr in den Ländern erhalten eine Stellenzulage nach Anlage IX. Die Zulage erhalten unter den gleichen Voraussetzungen auch Vollzugsbeamte im Beamtenverhältnis auf Widerruf, die Vorbereitungsdienst leisten.

(2) Die Stellenzulage wird nicht neben einer Stellenzulage nach Nummer 7 gewährt.

(3) Durch die Stellenzulage werden die Besonderheiten des Einsatzdienstes der Feuerwehr, insbesondere der mit dem Nachtdienst verbundene Aufwand sowie der Aufwand für Verzehr mit abgegolten.

11. Zulage für Beamte bei öffentlich-rechtlichen Sparkassen

(1) Beamte an öffentlich-rechtlichen Sparkassen erhalten eine widerrufliche nichtruhegehaltfähige Zulage nach Anlage IX.

(2) Durch die Zulage werden die mit dem Dienst bei öffentlich-rechtlichen Sparkassen allgemein verbundenen Erschwernisse und die mit dem Dienst verbundene Mehrarbeit mit abgegolten.

12. Zulage für Beamte bei Justizvollzugsanstalten und Psychiatrischen Krankenanstalten

Beamte in Ämtern der Bundesbesoldungsordnung A bei Justizvollzugsanstalten sowie in geschlossenen Abteilungen bei Psychiatrischen Krankenanstalten, die ausschließlich dem Vollzug von Maßregeln der Sicherung und Besserung dienen, erhalten eine Stellenzulage nach Anlage IX. Die Zulage erhalten unter den gleichen Voraussetzungen Beamte auf Widerruf, die Vorbereitungsdienst leisten.

13. Zulage für Beamte als Mitglieder von Verfassungsgerichtshöfen

Die Länder können bestimmen, daß Beamte, die Mitglieder von Verfassungsgerichtshöfen (Staatsgerichtshöfen) der Länder sind, eine Zulage erhalten. § 42 Abs. 1 Satz 2 ist nicht anzuwenden.

2. IV. Sonstige Stellenzulagen

23. Technische Dienste

(1) Beamte des mittleren technischen Dienstes, deren Eingangsamt den Besoldungsgruppen A 5 oder A 6 zugeordnet ist oder war, erhalten in den Laufbahnen

des Baudienstes,

des Eichdienstes,

des Feuerwehrdienstes,

des Fischereidienstes,

der Gewerbeaufsicht,

des Kartographendienstes,

des Landesplanungsdienstes,

des landwirtschaftlichen Dienstes,

der Lokomotivführer,

des Maschinendienstes,

des nautischen Dienstes,

des Schleusen- und Stromdienstes,

des Vermessungs- und Bergvermessungsdienstes,

der Werkführer

und in den Laufbahnen, in denen die Amtsbezeichnungen den Zusatz „Technischer" haben, eine ruhegehaltfähige Stellenzulage nach Anlage IX.

(2) Beamte des gehobenen technischen Dienstes, deren Eingangsamt der Besoldungsgruppe A 9 oder A 10 zugeordnet ist oder war, erhalten eine ruhegehaltfähige Stellenzulage nach Anlage IX, wenn als Anstellungsvoraussetzung die Abschlußprüfung einer Fachhochschule oder einer Ingenieurschule gefordert wird oder wurde und sie die Prüfung bestanden haben; Voraussetzung ist ferner, daß während des Besuches der Fachhochschule oder der Ingenieurschule keine Dienstbezüge gezahlt wurden. Die Zulage erhalten auch Beamte des gehobenen technischen Dienstes, die die Aufstiegsprüfung für den gehobenen technischen Dienst bestanden haben, sowie Beamte des gehobenen techni-

schen Dienstes, die ohne Abschlußprüfung einer Fachhochschule oder einer Ingenieurschule angestellt worden sind, wenn sie ein Amt bekleiden, für das nach geltenden Laufbahnvorschriften die Abschlußprüfung einer Fachhochschule oder einer Ingenieurschule vorgeschrieben ist. Beamte, die wegen Kriegswehrdienstes ohne die für die planmäßige Anstellung vorgeschriebene Prüfung zu außerplanmäßigen Beamten (K) ernannt worden waren und die nach der Entlassung aus dem Kriegswehrdienst während des Besuches der Ingenieurschule Dienstbezüge erhalten haben, erhalten unbeschadet von Satz 1 zweiter Halbsatz die ruhegehaltfähige Stellenzulage nach Satz 1 erster Halbsatz. Satz 1 gilt für Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit entsprechend.

(3) Die Stellenzulage wird nicht neben einer Stellenzulage nach der Nummer 7 bis 10 oder der bei der Deutschen Bundesbank gewährten Bankzulage gewährt. Jedoch ist die Stellenzulage mit dem in Anlage IX angegebenen Betrag ruhegehaltfähig.

24. Beamte und Soldaten im Programmierdienst

(1) Beamte des mittleren und des gehobenen Dienstes und Unteroffiziere sowie Offiziere bis Besoldungsgruppe A 12 erhalten für die Zeit ihrer überwiegenden Verwendung im Bereich der Ablaufplanung und Programmierung von Arbeitsverfahren unter Einsatz von elektronischen Datenverarbeitungsanlagen und Systemprogrammen eine Stellenzulage nach Anlage IX.

(2) Die Stellenzulage ist mit dem in Anlage IX angegebenen Betrag ruhegehaltfähig.

(3) Die Stellenzulage wird nicht neben einer Stellenzulage nach der Nummer 7 bis 11 oder 23 oder der bei der Deutschen Bundesbank gewährten Bankzulage gewährt.

25. Rechtspfleger

(1) Beamte des gehobenen Dienstes in den Besoldungsgruppen A 9 bis A 13 bei Gerichten oder Staatsanwaltschaften mit der Befähigung zur Wahrnehmung von Rechtspflegeraufgaben in Laufbahnen, deren Eingangsamt der Besoldungsgruppe A 9 oder A 10 zugeordnet ist oder war, erhalten eine ruhegehaltfähige Stellenzulage nach Anlage IX.

(2) Die Stellenzulage wird nicht neben einer Stellenzulage nach der Nummer 7 oder 24 gewährt.

26. Beamte der Steuerverwaltung und der Zollverwaltung

(1) Beamte der Steuerverwaltung und der Zollverwaltung erhalten eine ruhegehaltfähige Stellenzulage nach Anlage IX

im mittleren Dienst,

im gehobenen Dienst in den Besoldungsgruppen A 9 bis A 13.

(2) Beamte des mittleren Dienstes und des gehobenen Dienstes in der Steuerverwaltung und der Zollverwaltung erhalten für die Zeit ihrer überwiegenden Verwendung im Außendienst der Steuerprüfung oder der Zollfahndung eine nichtruhegehaltfähige Stellenzulage nach Anlage IX, die neben der Zulage nach Absatz 1 gewährt wird. Satz 1 gilt auch für die Prüfungsbeamten der Finanzgerichte, die überwiegend im Außendienst tätig sind.

(3) Die Stellenzulage nach Absatz 1 wird nicht neben einer Stellenzulage nach der Nummer 7, 23 oder 24 gewährt. Die Stellenzulage nach Absatz 2 wird nicht neben einer Stellenzulage nach Nummer 9 gewährt.

(4) Die allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu Absatz 2 erläßt, soweit es sich um Bundesbeamte handelt, der Bundesminister der Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern, im Länderbereich der zuständige Fachminister im Einvernehmen mit dem für das Besoldungsrecht zuständigen Minister.

27. Sonstige Dienste

(1) Eine ruhegehaltfähige Stellenzulage nach Anlage IX erhalten

a) Beamte des einfachen Dienstes,

b) Beamte des mittleren Dienstes in Laufbahnen, deren Eingangsamt der Besoldungsgruppe A 5 oder A 6 zugeordnet ist oder war,

c) Beamte des gehobenen Dienstes in den Besoldungsgruppen A 9 bis A 13 in Laufbahnen, deren Eingangsamt der Besoldungsgruppe A 9 oder A 10 zugeordnet ist oder war,

d) Beamte des höheren Verwaltungsdienstes einschließlich der Beamten besonderer Fachrichtungen, Studienräte und Militärpfarrer in der Besoldungsgruppe A 13.

Die Studienräte des Landes Bayern mit der Lehrbefähigung für Realschulen und die Studienräte an Volks- und Realschulen der Freien und Hansestadt Hamburg gelten nicht als Studienräte im Sinne dieser Vorschrift.

(2) Die Stellenzulage wird nicht neben einer Stellenzulage nach der Nummer 23 bis 26 gewährt.

28. Polizeivollzugsbeamte

(1) Nummer 27 gilt entsprechend für Polizeivollzugsbeamte des Bundesgrenzschutzes und in den Ländern mit folgenden Maßgaben:

a) Absatz 1 Buchstabe b gilt für Polizeivollzugsbeamte in Besoldungsgruppen des mittleren Dienstes.

b) Absatz 1 Buchstabe c gilt für Polizeivollzugsbeamte in Besoldungsgruppen des gehobenen Dienstes.

c) Absatz 1 Buchstabe d gilt für Polizeivollzugsbeamte in der Besoldungsgruppe A 13.

(2) Nummer 27 Abs. 1 Buchstabe c und d gilt entsprechend für die Beamten des gehobenen und des höheren kriminalpolizeilichen Vollzugsdienstes bis zur Besoldungsgruppe A 13.

(3) Nummer 27 Abs. 1 Buchstabe b und c gilt entsprechend für die Beamten des mittleren und des gehobenen Vollzugsdienstes der Hausinspektion der Verwaltung des Deutschen Bundestages.

29. Soldaten

Nummer 27 gilt entsprechend für Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit mit folgenden Maßgaben:

a) Absatz 1 Buchstabe a gilt für Soldaten der Besoldungsgruppen A 1 bis A 4.

b) Absatz 1 Buchstabe b gilt für Unteroffiziere in den Besoldungsgruppen A 5 bis A 10.

c) Absatz 1 Buchstabe c gilt für Offiziere in den Besoldungsgruppen A 9 bis A 13.

3. Bundesbesoldungsordnung C

3. Zulage für Professoren und Hochschulassistenten bei obersten Behörden sowie bei obersten Gerichtshöfen des Bundes

(1) Professoren und Hochschulassistenten erhalten, wenn sie bei obersten Bundesbehörden, der Hauptverwaltung der Deutschen Bundesbahn oder bei obersten Gerichtshöfen des Bundes verwendet werden, eine Stellenzulage nach Anlage IX.

(2) Bei Professoren, denen bei ihrer Verwendung bei obersten Bundesbehörden, der Hauptverwaltung der Deutschen Bundesbahn oder bei obersten Gerichtshöfen des Bundes ein zweites Hauptamt als Beamter oder Richter übertragen worden ist, richtet sich die Stellenzulage nach dem zweiten Hauptamt. Die für das zweite Hauptamt maßgebende Besoldungsgruppe bestimmt sich nach der in Anlage IX für die Beamten, Richter und Soldaten bei obersten Behörden und obersten Gerichtshöfen des Bundes getroffenen Regelung.

(3) Die Stellenzulage wird nicht neben der bei der Deutschen Bundesbank gewährten Bankzulage gewährt.

(4) Die Länder können bestimmen, daß Professoren und Hochschulassistenten, wenn sie bei obersten Landesbehörden verwendet werden, eine Stellenzulage erhalten. Die Absätze 2 und 3 sowie die Zulagenregelung in der Anlage IX gelten entsprechend; der in Anlage IX festgelegte Vomhundertsatz darf nicht überschritten werden.

(5) Professoren und Hochschulassistenten erhalten während der Verwendung bei obersten Behörden eines Landes, das für die Professoren und Hochschulassistenten bei seinen obersten Behörden eine Regelung nach Absatz 4 getroffen hat, die Stellenzulage in der nach dem Besoldungsrecht dieses Landes bestimmten Höhe.

4. Bundesbesoldungsordnung R

2. Zulage für Richter und Staatsanwälte bei obersten Gerichtshöfen des Bundes sowie bei obersten Behörden

(1) Richter und Staatsanwälte erhalten, wenn sie bei obersten Gerichtshöfen des Bundes, obersten Bundesbehörden oder der Hauptverwaltung der Deutschen Bundesbahn verwendet werden, eine Stellenzulage nach Anlage IX.

(2) Die Stellenzulage wird nicht neben der bei der Deutschen Bundesbank gewährten Bankzulage gewährt.

(3) Die Länder können bestimmen, daß Richter und Staatsanwälte, wenn sie bei obersten Landesbehörden verwendet werden, eine Stellenzulage erhalten. Absatz 2 und die Zulagenregelung in der Anlage IX gelten entsprechend; der in Anlage IX festgelegte Vomhundertsatz darf nicht überschritten werden.

(4) Richter und Staatsanwälte erhalten während der Verwendung bei obersten Behörden eines Landes, das für die Richter und Staatsanwälte bei seinen obersten Behörden eine Regelung nach Absatz 3 getroffen hat, die Stellenzulage in der nach dem Besoldungsrecht dieses Landes bestimmten Höhe.

Anlage 2

(Anlage V des Bundesbesoldungsgesetzes)

Ortszuschlag

(Monatsbeträge in DM)

Tarif-klasse	Zu der Tarifklasse gehörende Besoldungsgruppen	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3 1 Kind	Stufe 4 2 Kinder	Stufe 5 3 Kinder	Stufe 6 4 Kinder	Stufe 7 5 Kinder	Stufe 8 6 Kinder
I a	B 3 bis B 11 C 4 R 3 bis R 10	677,94	786,08	878,61	967,04	1008,07	1085,83	1163,59	1260,45
I b	B 1 und B 2 A 13 bis A 16 C 1 bis C 3 R 1 und R 2	571,91	680,05	772,58	861,01	902,04	979,80	1057,56	1154,42
I c	A 9 bis A 12	508,27	616,41	708,94	797,37	838,40	916,16	993,92	1090,78
II	A 1 bis A 8	478,79	581,79	674,32	762,75	803,78	881,54	959,30	1056,16

Bei mehr als sechs Kindern erhöht sich der Ortszuschlag für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 96,86 DM.

Ortszuschlag nach § 39 Abs. 2: Tarifklasse I c 406,62 DM,
Tarifklasse II 383,04 DM.

Anlage 3

(Anlage VI f des Bundesbesoldungsgesetzes)

Auslandskinderzuschlag (§ 56)

(Monatsbeträge in DM je Kind)

Besoldungs-gruppe	nach § 56 Abs. 1 Nr. 1												nach § 56 Abs. 1 Nr. 2
	Stufe des Auslandszuschlages												
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	
A 1 bis A 16 B 1 bis B 11	145	166	187	208	229	250	271	292	313	334	355	376	145

Dieser Betrag erhöht sich um Beträge in Höhe des Kindergeldes, das nach dem Bundeskindergeldgesetz zustehen würde.

Anlage 4

Anlage IX

Amtszulagen, Stellenzulagen, Zulagen, Vergütungen
(Monatsbeträge)
— in der Reihenfolge der Gesetzesstellen —

Dem Grunde nach geregelt in	Betrag in Deutscher Mark, Vomhundert, Bruchteil
Bundesbesoldungsgesetz	
§ 44	bis zu 150,00
§ 48 Abs. 2	bis zu 100,00
§ 50 a	90,00
§ 78	bis zu 150,00
Bundesbesoldungsordnungen A und B	
Vorbemerkungen	
Nummer 2 Abs. 2	250,00
Nummer 4	50,00
Nummer 5 Abs. 1 Buchstabe a	bis zu 80,00
Buchstabe b	bis zu 50,00
Nummer 6 Abs. 1 Buchstabe a	450,00
Buchstabe b	250,00
Buchstabe c	200,00
Buchstabe d	125,00
Nummer 6 a	
Die Zulage beträgt für die Beamten und Soldaten nach	
Absatz 1 Buchstabe a in den Besoldungsgruppen	
A 5 bis A 9 (Unteroffiziere)	200,00
A 9 bis A 11	245,00
A 12 bis A 13	200,00
Absatz 1 Buchstabe b in den Besoldungsgruppen	
A 5 bis A 9 (Unteroffiziere)	160,00
A 9 bis A 11	205,00
A 12	160,00
A 13	200,00
Absatz 2 in den Besoldungsgruppen	
A 5 bis A 9 (Beamte)	125,00
A 5 bis A 11 (Soldaten)	125,00
Die Zulage beträgt für Soldaten nach	
Absatz 3 Buchstabe a in den Besoldungsgruppen	
A 7 bis A 13	200,00
Absatz 3 Buchstabe b in den Besoldungsgruppen	
A 7 bis A 12	160,00
Absatz 3 Buchstabe c in den Besoldungsgruppen	
A 5 bis A 11	125,00
Nummer 7	
Die Zulage beträgt für die Beamten und Soldaten der Besoldungsgruppen	12,5 v. H. des Endgrundgehalts oder, bei festen Gehältern, des Grundgehalts der Besoldungsgruppe *)
A 1 bis A 5	A 5
A 6 bis A 9	A 9
A 10 bis A 13	A 13
A 14, A 15, B 1	A 15
A 16, B 2 bis B 4	B 3
B 5 bis B 7	B 6
B 8 bis B 10	B 9
B 11	B 11
Nummer 8 Abs. 3	
Die Zulage beträgt für die Beamten der Besoldungsgruppen	
A 1 bis A 5	200,00
A 6 bis A 9	275,00
A 10 bis A 13	350,00
A 14 und höher	425,00
für Anwärter der Laufbahngruppe	
des mittleren Dienstes	150,00
des gehobenen Dienstes	200,00
des höheren Dienstes	250,00
Nummer 9	
Die Zulage beträgt nach einer Dienstzeit	
von einem Jahr	60,00
von zwei Jahren	120,00
Nummer 10 Absatz 1	
Die Zulage beträgt nach einer Dienstzeit	
von einem Jahr	60,00
von zwei Jahren	120,00
Nummer 11	1/12 des Grundgehalts und des Ortszuschlags *)
Nummer 12	120,00
Nummer 19 Satz 1	217,36

*) Nach Maßgabe des Artikels 1 § 5 des Haushaltsstrukturgesetzes

Dem Grunde nach geregelt in		Betrag in Deutscher Mark, Vomhundert, Bruchteil
Nummer 23		
Absatz 1		87,00
Absatz 2		145,00
nach Absatz 3 Satz 2 ruhegehaltfähig bei Beamten		
des mittleren Dienstes		20,00
des gehobenen Dienstes		45,00
Nummer 24		
Absatz 1		
Die Zulage beträgt für Beamte		
des mittleren Dienstes / für Unteroffiziere		87,00
des gehobenen Dienstes / für Offiziere bis zur Besoldungsgruppe A 12		145,00
nach Absatz 2 ruhegehaltfähig bei Beamten		
des mittleren Dienstes / bei Unteroffizieren		67,00
des gehobenen Dienstes / bei Offizieren bis zur Besoldungsgruppe A 12		100,00
Nummer 25 Abs. 1		100,00
Nummer 26		
Absatz 1		
Die Zulage beträgt für Beamte		
des mittleren Dienstes		67,00
des gehobenen Dienstes		100,00
Absatz 2		
Die Zulage beträgt für Beamte		
des mittleren Dienstes		20,00
des gehobenen Dienstes		45,00
Nummer 27 Abs. 1 Buchstabe a		40,00
Buchstabe b		67,00
Buchstabe c		100,00
Buchstabe d		100,00
Besoldungsgruppen	Fußnote	
A 2	1	31,41
	2	34,67
A 3	1, 2	31,41
A 4	1, 2	31,41
A 5	3, 4	31,41
A 7	2	50,00
	3	38,97
A 8	3	50,26
	4	50,00

Dem Grunde nach geregelt in		Betrag in Deutscher Mark, Vomhundert, Bruchteil
Besoldungsgruppen	Fußnote	
A 9	4	234,00
A 12	7, 8	135,86
A 13	6	108,68
	7	163,02
A 14	5	163,02
A 15	7	163,02
B 9	3	450,00
B 10	1, 2	376,79
Bundesbesoldungsordnung C		
Vorbemerkungen		
Nummer 3		
Die Zulage beträgt		12,5 v. H. des Endgrundgehalts oder, bei festen Gehältern, des Grundgehalts der Besoldungsgruppe *)
für Professoren der Besoldungsgruppe C 2 und für Hochschulassistenten		A 15
für Professoren der Besoldungsgruppen C 3 und C 4		B 3
Nummer 5		
wenn ein Amt ausgeübt wird		
der Besoldungsgruppe R 1		402,00
der Besoldungsgruppe R 2		450,00
Bundesbesoldungsordnung R		
Vorbemerkungen		
Nummer 2		
Die Zulage beträgt		12,5 v. H. des Endgrundgehalts oder, bei festen Gehältern, des Grundgehalts der Besoldungsgruppe *)
a) bei Verwendung bei obersten Gerichtshöfen des Bundes für die Richter und Staatsanwälte der Besoldungsgruppe(n)		
R 1		R 1
R 2 bis R 4		R 3
R 5 bis R 7		R 6
R 8 bis R 10		R 9

*) Nach Maßgabe des Artikels 1 § 5 des Haushaltsstrukturgesetzes

Dem Grunde nach geregelt in	Betrag in Deutscher Mark, Vomhundert, Bruchteil
b) bei Verwendung bei obersten Bundesbehörden, der Hauptverwaltung der Deutschen Bundesbahn oder bei obersten Gerichtshöfen des Bundes, wenn ihnen kein Richteramt übertragen ist, für die Richter und Staatsanwälte der Besoldungsgruppe(n)	
R 1	A 15
R 2 bis R 4	B 3
R 5 bis R 7	B 6
R 8 bis R 10	B 9
Nummer 4	75,00

Besoldungsgruppen	Fußnote	Betrag in Deutscher Mark, Vomhundert, Bruchteil
R 1	1, 2	163,02
R 2	3 bis 8, 10	163,02
R 3	3	163,02
R 8	2	326,04

Begründung

I. Allgemeiner Teil

Der Gesetzentwurf verwirklicht die von der Bundesregierung am 6. Februar 1978 bekundete Absicht, einen Gesetzentwurf zur Lösung anstehender struktureller Besoldungsfragen vorzulegen (BT-Drucksache 8/1490).

Schwerpunkte der Neuregelung:

1. Im mittleren Dienst Einführung eines neuen Spitzenamtes A 9 + Zulage für den gesamten mittleren Dienst.
2. Die Bundesregierung strebt eine Verbesserung bei der Erprobung der Beamten an, die für eine auf Dauer gerichtete Beschäftigung vorgesehen sind. Dieses Ziel soll durch eine angemessene Verlängerung der Probezeit erreicht werden. Eine Differenzierung in der Besoldung während der Probezeit und nach der Anstellung entspricht dem Prinzip leistungsorientierter Bezahlung. Das Vorhaben stellt eine Fortentwicklung des öffentlichen Dienstrechts dar und ist in gleicher Weise für Bund und Länder verbindlich. Dementsprechend wird die Probezeit im mittleren und gehobenen Dienst verlängert. Während der Probezeit erfolgt die Besoldung aus Besoldungsgruppe A 5 bzw. A 9, danach aus Besoldungsgruppe A 6 bzw. A 10.
3. Im Soldatenbereich Dienstzeitausgleich für Spitzendienstzeiten, Anhebung des Ortszuschlages für kasernierte Soldaten, Anhebung des Stellenanteils für Hauptfeldwebel (A 9), neues Spitzenamt auch für Soldaten in BesGr. A 9 + Zulage.
4. Einbau der Stellenzulagen des 1. BesVNG in das BBesG.

Außer dem BBesG werden folgende Gesetze geändert:

2. BesVNG, BRRG, BBG, Gesetz zur Regelung besonderer dienstrechtlicher Fragen, UrlGG, BeamtVG, Wehrsoldgesetz.

Es wurde auch geprüft, ob in den Gesetzentwurf die seinerzeit ausgeklammerte Regelung über eine Nachversicherung ausgeschiedener Beamter bei einer Zusatzversorgungseinrichtung (vgl. BT-Drucksache 7/1281 S. 15 ff. — Kosten ca. 50 Millionen DM) übernommen werden kann. Hiervon wurde gegenwärtig abgesehen. Eine solche Regelung, die ausschließlich aus dem öffentlichen Dienst ausgeschiedene Beamte begünstigt, erscheint insbesondere gegenüber den in diesem Gesetzentwurf enthaltenen Vorschlägen zur Zeit nicht vordringlich.

Das Gesetz bedarf der Zustimmung des Bundesrates (Artikel 74 a Abs. 2 GG).

II. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1 (Bundesbesoldungsgesetz)

1. Zu Nummer 1 (§ 13 Abs. 3)

   Die Ergänzung stellt sicher, daß Beamte beim Aufstieg in eine höhere Laufbahngruppe keinen Einkommensverlust erleiden.

2. Zu Nummer 2 (§ 19 Abs. 4)

   Zu Nummer 3 (§ 23 Abs. 1)

   Auf die Begründung in Nummer 2 des „Allgemeinen Teils" wird Bezug genommen.

   Im mittleren und gehobenen Dienst werden die Eingangsämter von A 5 bzw. A 9 auf A 6 bzw. A 10 gehoben, wobei die Bezahlung während der laufbahnrechtlichen Probezeit aus den bisherigen Besoldungsgruppen A 5 bzw. A 9 erfolgt. Zugleich wird die Probezeit verlängert (Artikel 3). Wegen einer Rechtsstandswahrung vgl. Artikel 11.

   Zu Nummer 4 (§ 26 Abs. 6)

   Folgeänderung aus Nummer 3 dieses Artikels: aufgrund der Hebung der Eingangsämter nach A 6 bzw. A 10 und der vorgeschalteten Besoldung in der Probezeit nach A 5 bzw. A 9 entfällt eine Aufteilung der Stellen für das Eingangsamt und das erste Beförderungsamt in den Laufbahnen des mittleren und des gehobenen Dienstes.

3. Zu Nummer 5 (§ 38 Abs. 2)

   Die Änderung ermöglicht, Vordienstzeiten bei wiedereingestellten Richtern und Staatsanwälten zu berücksichtigen.

4. Zu Nummer 6 (§ 50 a — neu —)

   Der Verteidigungsauftrag der Bundeswehr und die von ihr übernommenen Bündnisverpflichtungen fordern von den Streitkräften ständig eine hohe Einsatzbereitschaft. Sie führt bei den betroffenen Soldaten zum Teil zu hohen Dienstzeitbelastungen. Soweit diese Belastungen in Einheiten oder Teileinheiten auftreten, in denen mehr als 56 Wochenstunden im Jahresdurchschnitt Dienst geleistet werden muß, kann hierfür eine Vergütung von 90,— DM monatlich gewährt werden. Die Vergütung darf frühe-

stens ab dem 7. Dienstmonat gezahlt werden. Die näheren Einzelheiten werden durch eine Rechtsverordnung geregelt, die der Bundesminister des Innern im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Verteidigung erläßt.

5. Zu Nummer 7 (§ 52 Abs. 1)

Folgeänderung aufgrund der Neufassung des § 2 Abs. 5 des Bundeskindergeldgesetzes durch das 8. Änderungsgesetz vom 14. November 1978 (BGBl. I S. 1757/1860) zur Beibehaltung der bisherigen Ortszuschlagsregelung für in das Ausland versetzte Beamte und Soldaten.

6. Zu Nummer 8 (§ 56 Abs. 1)

Satz 1: Folgeänderung aufgrund der Neufassung des § 2 Abs. 5 des Bundeskindergeldgesetzes durch das 8. Änderungsgesetz vom 14. November 1978.

Nummer 2: Zusammenfassende Anpassung an die durch das 8. Änderungsgesetz vom 14. November 1978 erhöhten Sätze des Kindergeldes für das zweite und für jedes weitere Kind. Wegen des ersten Kindes siehe Artikel 12.

Nummer 3 der bisherigen Fassung:

Die Regelung ist entbehrlich, da Anspruch nach dem Bundeskindergeldgesetz besteht.

7. Zu Nummer 9 (§ 57 Abs. 1)

Ausgleich extrem hoher Mietbelastungen bei einzelnen Dienstorten im Ausland.

8. Zu Nummer 10 (§ 58 Abs. 1)

Folgeänderung aus Nummer 8.

9. Zu Nummer 11 (§ 59)

Bei der Festsetzung eines Kaufkraftausgleichs für Anwärter sollen die Inlands-Anwärterbezüge nicht unterschritten werden.

10. Zu Nummer 12 (§ 69 Abs. 1)

Offizieren mit Restdienstzeit bis zu zwölf Monaten erhalten anstelle einer bezuschußten (teureren) Selbstbeschaffung künftig durch die Bundeswehr die gesamte Dienstbekleidung gestellt. Bisher erhielten sie nur die Einsatz- und Arbeitsausstattung unentgeltlich, während für die sonstige Ausstattung gemäß Ziffer 3 der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zu § 36 (1) des Bundesbesoldunggesetzes a. F. lediglich ein einmaliger Zuschuß und eine monatliche Abnutzungsentschädigung gewährt wurden.

11. Zu Nummer 13 (§ 71)

Notwendige Änderung (wegen Nummer 6 a — neu — und Ergänzung Nummer 26 der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B) unter gleichzeitiger Straffung des Wortlautes.

Eine Ermächtigung anderer Ressortminister zum Erlaß allgemeiner Verwaltungsvorschriften enthalten: § 69 Abs. 4 BBesG, Vorbemerkungen Nummer 4 Abs. 2 Nr. 5 Abs. 3, Nr. 6 Abs. 6, Nr. 6 a Abs. 4 und Nr. 26 Abs. 4 zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B, ferner Vorbemerkung Nr. 2 Abs. 3 zu der Bundesbesoldungsordnung C.

12. Zu Nummer 14 (§ 77 Abs. 1)

Zu Nummer 15 (§ 80 Abs. 2)

Rein redaktionelle Anpassung an die Übernahme der Zulagen des 1. BesVNG als Abschnitt IV in die Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B (siehe Artikel 1 Nr. 16 Buchst. c) und Begründung dazu).

13. Zu Nummer 16 (Vorbemerkungszulagen)

Zu Buchstabe a (Vorbemerkung Nr. 1 Abs. 4 BBesO A und B)

Folgeänderung aus den Entscheidungen in Nr. 2 und Nr. 3 dieses Artikels: Dienstbezeichnung während der — verlängerten — Probezeit in Verbindung mit § 122 a Abs. 1 Satz 3 BRRG.

Zu Buchstabe b

1. Formelle Änderungen

   Redaktionelle Anpassung wegen Neufassung der Anlage IX des Bundesbesoldungsgesetzes (siehe Artikel 1 Nr. 23 und Begründung dazu).

2. Materielle Änderungen

   Neben formellen Änderungen (siehe Nummer 1) enthalten folgende Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B zugleich materielle Änderungsregelungen:

   Vorbemerkung Nummer 4 (Geländedienstzulage)

   Nach Einbeziehung der Feldjäger in die Polizeizulage nach Vorbemerkung Nummer 9 entsprechend dem System der Regelung beim Zusammentreffen von Zulagen Aufnahme einer Konkurrenzvorschrift in Vorbemerkung Nr. 4.

   Vorbemerkung Nummer 6 a — neu —

   (Stellenzulage im Flugsicherungsbetriebsdienst)

   Teilweise Umwandlung der jetzigen Erschwerniszulage für Beamte und Soldaten im Flugsicherungsbetriebsdienst und Soldaten im militärischen Radarführungsdienst nach der Verordnung zur vorläufigen Regelung von Erschwerniszulagen in besonderen Fällen vom 22. März 1974 (BGBl. I S. 774) in

eine ruhegehaltfähige Stellenzulage, die auch bei Verwendung in zentralen Stellen zusteht (wie Regierungsvorlage des 2. BesVNG — Artikel I, Vorbemerkung Nr. 7 zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B; vgl. BT-Drucksache 7/1906 S. 27, 94), mit folgenden notwendigen Änderungen:

— In Absatz 1 Buchstabe a:

Einbeziehung der Regionalstellen wegen Organisationsänderung

— In Absatz 3 Buchstabe b:

Einbeziehung BesGr. A 7 und A 8 entsprechend § 3 Nr. 2 der o. a. Verordnung; vgl. auch Bericht und Vorschlag der Interministeriellen Arbeitsgruppe vom 21. August 1972,

Berücksichtigung einer zwischenzeitlichen Funktionsneubewertung (früher BesGr. A 13, jetzt A 12).

Beamte des mittleren Flugsicherungsbetriebsdienstes der Bundesanstalt für Flugsicherung werden als Flugdatenbearbeiter bei den Außenstellen der Bundesanstalt für Flugsicherung und am Radarsimulator der Flugsicherungschule, in der NOTAM-Zentrale und in der Flugfernmeldestelle bei der Zentralstelle sowie in betrieblichen Hilfssachbearbeiterfunktionen in zentralen Stellen eingesetzt.

Alle Dienstposten setzen voraus, daß die Beamten den Flugdatenbearbeitungsdienst umfassend mit den drei Teilgebieten Assistententätigkeit, Flugberatungsdienst und Flugfernmeldedienst ständig beherrschen.

Vorbemerkung Nummer 9 (Polizeizulage)

Die vorgesehene Erweiterung des Empfängerkreises der Polizeizulage geht davon aus, daß nur noch solche Beamte (Soldaten) neu in die Zulage einbezogen werden, die überwiegend Aufgaben wahrnehmen, die denjenigen der Polizeivollzugsbeamten in Bund und Ländern entsprechen und die dabei zur Anwendung unmittelbaren Zwangs einschließlich des Schußwaffengebrauchs befugt sind.

Dies ist nur bei den Beamten des Bahn- und Zollfahndungsdienstes sowie den Feldjägern der Bundeswehr der Fall (vgl. Bericht des BMI an den Innenausschuß des Deutschen Bundestages vom 30. Dezember 1978).

Vorbemerkung Nummer 12 (sog. Gitterzulage)

Erhöhung der Stellenzulage wegen erheblicher Zunahme der mit dem Justizvollzugsdienst und dem Dienst in geschlossenen Abteilungen bei psychiatrischen Krankenanstalten verbundenen Funktionsanforderungen und -belastungen im Zuge der Strafvollzugsreform.

Zu Buchstabe c)

Die im 1. BesVNG verbliebenen Stellenzulagen werden zur besseren Übersichtlichkeit und Handhabung in das Bundesbesoldungsgesetz übernommen. Dies entspricht der Bedeutung und Funktion dieser Zulagen. Zugleich werden die Betragsangaben — unverändert — in die Anlage IX zum Bundesbesoldungsgesetz (siehe Artikel 1 Nr. 23 und Begründung dazu) ohne materielle Änderung der Norminhalte übernommen. Im übrigen bei Vorbemerkungen Nr. 23 Abs. 1, Nr. 25 Abs. 1 und Nr. 27 Abs. 1 redaktionelle Folgeänderungen aus Nrn. 2 und 3 dieses Artikels.

14. Zu Nummer 17 (Besoldungsordnung A)

Zu Buchstaben a) — BesGr. A 5 —
b) — BesGr. A 6 —
c) Doppelbuchst. aa) — BesGr. A 9 —
d) — BesGr. A 10 —

Folgeänderungen aus den Entscheidungen in Nr. 2 und Nr. 3 dieses Artikels: Hebung der Eingangsämter nach A 6 bzw. A 10 mit vorgeschalteter Besoldung in der Probezeit nach A 5 bzw. A 9.

Zu Buchstabe c Doppelbuchstaben bb, cc, dd — BesGr. A 9 —

— Spitzenamt

Durch das Gesetz vom 4. Januar 1979 (BGBl. I S. 49) ist für Kriminal- und Polizeihauptmeister in A 9 für Ämter mit herausgehobenen Funktionen eine Amtszulage von 225 DM eingeführt worden.

Herausgehobene Funktionen gibt es auch in den anderen Ämtern des mittleren Dienstes in BesGr. A 9.

Die Bundesregierung hält es daher — ebenso wie der Bundesrat (Beschluß vom 21. Dezember 1978 — BR-Drucksache 580/78) — für geboten, im gesamten mittleren Dienst ein neues Amt in Besoldungsgruppe A 9 mit Amtszulage (Spitzenamt) zu schaffen; entsprechende Regelung für Soldaten.

— Fußnote 3

In der Besoldungsgruppe A 9 wird durch Erhöhung des Vomhundertsatzes in Fußnote 3 auf 25 v. H. die Möglichkeit geschaffen, in größerem Umfange Hauptfeldwebel (Hauptbootsmänner) in dieses herausgehobene Amt einzuweisen und damit zugleich eine gebotene Angleichung an die Stellenverhältnisse im mittleren Dienst zu erreichen.

Zu Buchstaben e bis g — BesGr. A 11 bis A 13 —

Kennzeichnung als Eingangsämter, entspricht gesetzlichem Auftrag des § 24 Abs. 1 Satz 2 BBesG.

15. Zu Nummer 18

Zu Buchstabe a) — BesGr. B 2 —

Ein nicht benötigtes Amt wird gestrichen.

Zu Buchstabe b) — BesGr. B 5 —

Einfügung des Amtes des Präsidenten der Fachhochschule des Bundes in das Bundesbesoldungsgesetz; die Amtsbezeichnung wurde vom Bundespräsidenten am 30. März 1979 festgesetzt (BGBl. I S. 470). Für den ersten Amtsinhaber ist angesichts der besonders schwierigen Funktion (räumlich, organisatorisch, Lehrbereich) das Grundgehalt der BesGr. B 6 angemessen.

16. Zu Nummer 19 (BesGr. R 7)

Redaktionelle Anpassung der Amtsbezeichnung an die Formulierung in BesGr. R 6.

17. Zu Nummer 20 (Anlage V)

Annäherung des Ortszuschlages für Beamte und Soldaten in Gemeinschaftsunterkunft an die besseren Länderregelungen; er soll 80 v. H. (bisher 78 v. H.) der Ortszuschläge der Stufe 1 der jeweiligen Tarifklasse betragen.

18. Zu Nummer 21 (Anlage VI f)

Folgeänderung zu Nummer 8 (Änderung des § 56).

19. Zu Nummer 22 (Anlage VIII)

Rein redaktionelle Anpassung entsprechend Begründung zu Nr. 14, 15.

20. Zu Nummer 23 (Anlage IX)

Redaktionelle Neugestaltung der Anlage IX aus Gründen der besseren praktischen Handhabung und wegen Übernahme der Betragsangaben der aus dem 1. BesVNG in das Bundesbesoldungsgesetz übernommenen Zulagen (siehe Artikel 1 Nr. 16 Buchstabe c und Begründung dazu). Die Anlage IX enthält nunmehr sämtliche im Bundesbesoldungsgesetz direkt geregelten Zulagen und Vergütungen der Höhe nach.

21. Zu Nummer 24 (Vereinfachte Verweisung bei Zulagen)

Rein redaktionelle Anpassung ohne materielle Änderung wegen Neufassung der Anlage IX des Bundesbesoldungsgesetzes (siehe zu Nummer 23).

Zu Artikel 2 (Gleichstellung mit FHS-Absolventen in BesGr. A 10)

Folgeänderung aus der Entscheidung in Artikel 1 Nr. 3 (Hebung des Eingangsamtes nach A 10).

Zu Artikel 3 (Beamtenrechtsrahmengesetz)

Zu Nummer 1 und 2 (§§ 15, 16)

Die Ergänzungen sind wegen der neuen Vorschrift des § 122 a erforderlich (vgl. Nummer 3), die für die Laufbahnen des mittleren Dienstes und des gehobenen Dienstes die Dauer der Probezeit und die Kürzungsmöglichkeiten abschließend konkretisiert. Vgl. hierzu die Bgründung Allgemeiner Teil, Nr. 2.

Zu Nummer 3 (§ 122 a)

Die Vorschrift steht in Zusammenhang mit der Neubestimmung des Eingangsamts für den mittleren Dienst und für den gehobenen Dienst (Artikel 1 Nr. 2 und 3; s. auch Begründung Allgemeiner Teil). Sie konkretisiert die Dauer der Probezeit für den mittleren Dienst und für die Laufbahnen des gehobenen Dienstes, soweit das Eingangsamt der Besoldungsgruppe A 10 zugewiesen ist. Die Regelungen gelten einheitlich und unmittelbar, auch für die Laufbahnen technischer Fachrichtungen. Einbezogen sind auch die polizeilichen Laufbahnen, da § 100 nur Abweichungen von den §§ 11 bis 15 zuläßt.

Die in Absatz 1 festgelegte regelmäßige Dauer der Probezeit, gestuft nach den unterschiedlichen Anforderungen in den beiden Laufbahngruppen, geht über die bisher im Laufbahnrecht des Bundes und der Länder durchschnittlich festgelegten zeitlichen Anforderungen hinaus. Nach der Bundeslaufbahnverordnung wird im mittleren Dienst eine Probezeit von zwei Jahren, im gehobenen Dienst eine Probezeit von zweieinhalb Jahren gefordert. Mit der Neuregelung werden die Bewährungsanforderungen im mittleren Dienst einheitlich auf die Funktionsebene des künftigen Eingangsamtes A 6, im gehobenen Dienst einheitlich auf das generell vorgesehene Eingangsamt A 10 ausgerichtet.

Die Absätze 2 bis 6 ermöglichen Kürzungen der Probezeit und die Zulassung von Ausnahmen durch die unabhängigen Stellen (Absatz 6) im Rahmen der Grundsätze, die schon bisher im Laufbahnrecht des Bundes und der Länder zugrunde gelegt worden sind. Der Zeitrahmen der Kürzungsmöglichkeiten wird abschließend konkretisiert, um eine gleichmäßige Handhabung in Bund und Ländern zu gewährleisten. Die in Absatz 5 festgelegte Mindestprobezeit darf bei den Kürzungen und Anrechnungen nicht unterschritten werden; mindestens die Hälfte der regelmäßigen Probezeit ist tatsächlich zu leisten. Nur die unabhängige Stelle (Absatz 6) kann in besonderen Fällen auch insoweit Ausnahmen zulassen. Zu Absatz 5 gilt für den Bereich des Bundes, daß der Bundesminister des Innern bestimmt, welche Einrichtungen und Tätigkeiten als geeignet anerkannt werden (vgl. § 7 Abs. 5 Satz 2 BLV).

Zu Artikel 4 (Bundesbeamtengesetz)

Zu Nummer 1 (§ 22)

Die Ergänzung stellt klar, daß die neue einheitliche und unmittelbar geltende Vorschrift des § 122 a des Beamtenrechtsrahmengesetzes (vgl. Artikel 3 Nr. 3) insoweit den Vorschriften des § 22 vorgeht.

Zu Nummer 2 (§ 98)

Die redaktionelle Klarstellung berücksichtigt die dem Bundespersonalausschuß in Artikel 3 Nr. 3 des Entwurfs (§ 122 a BRRG) übertragene Befugnis.

Zu Artikel 5 (Gesetz zur Regelung besonderer dienstrechtlicher Fragen der Bediensteten in der Ständigen Vertretung der Bundesrepublik Deutschland bei der Deutschen Demokratischen Republik)

Die Regelung in Artikel IV und Anlage 2 wird nicht mehr benötigt.

Zu Artikel 6 (Urlaubsgesetz)

Die bisherige Nichtanrechnung der Wehr- und Zivildienstzeit hat dazu geführt, daß Beamte oder Soldaten bis zu zwei Jahren von der Urlaubsgeldgewährung ausgeschlossen bleiben konnten. Dies ist im Hinblick darauf, daß durch Ableistung des Wehr- bzw. Zivildienstes keine Nachteile eintreten sollen, nicht länger vertretbar. Es ist ferner eine Klarstellung erforderlich, daß Zwischenzeiten seit Ende eines öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnisses ob Abschlußprüfung bis zur Begründung eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses zu berücksichtigen sind.

Zu Artikel 7 (Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes)

Sicherstellung einer Gleichbehandlung von vorhandenen und neuen Versorgungsempfängern hinsichtlich der Anwendung der Verordnung zu § 33 BeamtVG (Heilverfahren) sowie der Gewährung von Unfallausgleich auch während einer Krankenhausbehandlung.

Zu Artikel 8 (Änderung des Wehrsoldgesetzes)

Zeit- und Berufssoldaten in Einheiten mit Dienstzeitbelastungen von mehr als 56 Stunden wöchentlich im Jahresdurchschnitt können eine steuerpflichtige Vergütung von 90,— DM monatlich erhalten (§ 50 a BBesG). Soweit Wehrpflichtige in Einheiten verwendet werden und damit vergleichbaren Belastungen unterworfen sind, in denen die Berufs- und Zeitsoldaten die o. a. Vergütung erhalten, erhöht sich ihr Wehrsold ab dem 7. Dienstmonat um 1,80 DM täglich. Der Wehrsold ist steuerfrei.

Zu Artikel 9 (Erschwerniszulagen)

Zeitgleich notwendige Anpassung (Kürzung) der Zulagensätze infolge der teilweisen Umwandlung der Erschwerniszulage in eine Stellenzulage (siehe Artikel 1 Nr. 16 Buchstabe b), um Doppelzahlungen zu vermeiden. Ferner Berücksichtigung einer zwischenzeitlichen Funktionsneubewertung (früher A 13, jetzt A 12) in § 3 Nr. 1 und 2 der Verordnung zur vorläufigen Regelung von Erschwerniszulagen in besonderen Fällen vom 22. März 1974 — BGBl. I S. 774 — (siehe auch Begründung zu Artikel 1 Nr. 16, Vorbemerkung Nummer 6 a — neu —). Im übrigen keine Änderung der bisherigen Regelung.

Flugdatenbearbeiter im FS-Betriebsdienst der Bundesanstalt für Flugsicherung sind von § 2 Abs. 2 erfaßt, wenn sie verwendet werden: bei den Regionalstellen, der FS-Leitstelle Karlsruhe, den FS-Stellen, in der NOTAM-Zentrale oder in der Flugfernmeldestelle bei der Zentralstelle.

Es wird davon ausgegangen, daß die Verordnung vom 22. März 1974 in die allgemeine Erschwerniszulagenverordnung vom 26. April 1976 (BGBl. I S. 1101) übernommen wird.

Zu Artikel 10 (Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang)

Die Vorschrift ermöglicht die Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang, indem die durch dieses Gesetz geänderten Teile der Verordnung vom 22. März 1974 künftig wieder durch Verordnung geändert werden können.

Zu Artikel 11 (Rechtsstandswahrung)

Rechtsstandswahrung für am Tage vor dem Inkrafttreten (1. September 1980) vorhandene Beamten z. A. des gehobenen technischen Dienstes in BesGr. A 10.

Zu Artikel 12 (Ausgleichszulage)

Besitzstandsregelung für das erste Kind wegen Änderung des Auslandskinderzuschlags (siehe Artikel 1 Nr. 8).

Zu Artikel 13 (Änderung des 1. BesVNG)

Streichung infolge Übernahme der Regelungen über Stellenzulagen nach dem 1. BesVNG als Abschnitt IV in die Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsverordnungen A und B des Bundesbesoldungsgesetzes (siehe Artikel 1 Nr. 16 Buchstabe c) und Begründung dazu). Für vorhandene Versorgungsempfänger aus dem Personenkreis der Flugsicherungslotsen muß Artikel II § 9 des 1. BesVNG bestehen bleiben, weil die Zulagenregelungen für den Flugsicherungskontrolldienst strukturell geändert worden sind.

Zu Artikel 14 (Zulagen für Versorgungsempfänger)

Redaktionelle Änderung insbesondere wegen Übernahme von Zulagen des 1. BesVNG in die Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A

und B. Wegen der Zulage nach Artikel II § 9 des 1. BesVNG siehe Begründung zu Artikel 13.

Zu Artikel 15 (Neufassung des Bundesbesoldungsgesetzes)

Ermächtigung der Bekanntmachung des Bundesbesoldungsgesetzes in der Neufassung.

Zu Artikel 16

Berlin-Klausel

Zu Artikel 17

Inkrafttreten

Maßnahme nach	Bundeshaushalt	Bundesbahn	Bundespost	Länder	Gemeinden	Sonstige (Sozialvers. usw.)
	Millionen DM/Jahr ab Inkrafttreten					
Artikel 1						
Nummer 1 [1])	0,6	0,9	0,5	3,6	0,4	0,5
Nummer 3						
mittl. Dienst, Nummer 17 a, b [4])	1,8	5,6	3,0	7,0	2,4	0,1
gehobener Dienst, Nummer 17 c aa, d	7,8	0,9	3,2	30,8	0,9	5,1
Nummer 6	Plafond Einzelplan 14: bis zu 100	—	—	—	—	—
Nummern 8, 21	0,2	—	—	—	—	—
Nummer 16 b, Anl. 1						
Zulage Nummer 6 a	1,8 [2])	—	—	—	—	—
Zulage Nummer 9	1,6	0,4	—	—	—	—
Zulage Nummer 12	—	—	—	11,0 [3])	unwesentl.	—
Nummer 17						
Buchstabe c						
Doppelbuchstaben bb und dd	5,1	11,3	11,8	17,1	8,2	0,3
Doppelbuchstabe cc	Plafond Einzelplan 14: bis zu 4,6	—	—	—	—	—
Nummer 18						
Buchstabe b	unwesentlich	—	—	—	—	—
Nummer 20, Anl. 2	13,5	—	—	0,1	—	—
Artikel 6	2,5	0,2	0,2	1,0	0,1	0
Artikel 8	Plafond Einzelplan 14: bis zu 50	—	—	—	—	—

Übrige Vorschriften ohne Kosten (es handelt sich um gesetzliche Klarstellungen und redaktionelle Änderungen).

Die Maßnahmen des Gesetzentwurfs dürften auf Grund des relativ geringen Volumens keine Auswirkungen auf die Einzelpreise und das allgemeine Verbraucherpreisniveau haben.

Zur Durchführung des Gesetzes wird zusätzliches Personal bei Bund, Ländern und Gemeinden nicht benötigt.

[1]) Für 1979 unwesentliche Kosten, ggf. bei den Ländern von bis zu 2,5 Millionen DM (ganz überwiegend Polizei).

[2]) Die enthaltenen Kosten der Ruhegehaltfähigkeit von 0,2 Millionen DM im ersten Jahr für Beamte und Berufssoldaten steigen entsprechend der Altersstruktur in 15 bis 20 Jahren auf ca. 2,7 Millionen DM/Jahr an. Im übrigen werden die Kosten der Stellenzulage durch Reduzierung bei der Erschwerniszulage (Artikel 9) ausgeglichen.

[3]) Zuzüglich Kosten für Arbeitnehmer von geschätzt 7 Millionen DM/Jahr.

[4]) Nur Besoldungsmehrkosten.

Anlage 2

Stellungnahme des Bundesrates

1. **Zu Artikel 1 bis 4, 11, 17 und zur Anlage 1** (zu Artikel 1 Nr. 16)

   a) Es sind zu streichen

   in Artikel 1 die Nummern 2, 3, 4, 16 Buchstabe a, Nummer 17 Buchstaben a, b, c Doppelbuchstabe aa und Buchstabe d,

   die Artikel 2, 3, 4, 11 und

   in Artikel 17 Abs. 2 die Nummer 3.

   b) In Anlage 1 sind die Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B im weiteren Gesetzgebungsverfahren anzupassen.

   Begründung

   Der Vorschlag der Bundesregierung ist mit dem Grundsatz der funktionsgerechten Besoldung (§ 18 des Bundesbesoldungsgesetzes) nicht vereinbar. Weder die allgemeine Einführung der Fachhochschulausbildung noch die angestrebte Verbesserung der Erprobung der Beamten führen zu einer Veränderung der Amtsinhalte, die eine Anhebung der Eingangsbesoldung rechtfertigen würde.

   Im übrigen begegnet die Entwurfsfassung insbesondere insoweit erheblichen Bedenken, als

   — ein Bedürfnis im Sinne von Artikel 72 Abs. 2 in Verbindung mit Artikel 75 GG, die laufbahnrechtliche Probezeit in Verbindung mit der Einführung der Probezeitbesoldung mit unmittelbarer Wirkung für die Länder zu regeln, nicht gesehen wird;

   — die Verlängerung der Probezeit zu Statusverschlechterungen führt, die nach dem Sinn der laufbahnrechtlichen Probezeitvorschriften nicht tragbar erscheinen;

   — sich für Aufstiegsbeamte und andere Bewerber Konsequenzen ergeben, die im Verhältnis zu dem Regelbewerbern nicht akzeptiert werden können;

   — die Ausführungen im Allgemeinen Teil der Begründung für alle Laufbahngruppen und nicht nur für die des mittleren und des gehobenen Dienstes gelten müßten;

   — in der Laufbahngruppe des höheren Dienstes, in der die höchsten Anforderungen nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung gestellt werden, für Laufbahnbewerber die gleiche Probezeit wie in der Laufbahngruppe des mittleren Dienstes und eine um ein Jahr kürzere Probezeit als in der Laufbahngruppe des gehobenen Dienstes gelten würde;

   — sich besoldungsrechtliche Folgewirkungen einstellen würden, die in ihrem Ausmaß bisher auch nicht annähernd zu übersehen sind; [hierzu gehören insbesondere:

   Problem der Einstufung der sogenannten Überlappungsämter,

   Druck auf die Anhebung auch der Beförderungsämter um jeweils eine Stufe, Folgewirkungen für den gesamten Bereich der Lehrerbesoldung, und zwar sowohl für die Lehrämter als auch für die Funktionsämter,

   Folgewirkungen für die Besoldungsordnungen B, C (Hochschullehrer) und R (Richter)];

   — eine nichttragbare Belastung und ein Hinausschieben der Konsolidierung der öffentlichen Haushalte die Folge wäre.

   Die Streichung der unter a genannten Vorschriften bedingt Folgeänderungen in Anlage 1 (zu Artikel 1 Nr. 16 — siehe dort Buchstaben b und c —).

2. **Zu Artikel 1 vor Nummer 1: Nummer 01** (§ 9 BBesG)

   In Artikel 1 ist vor Nummer 1 folgende Nummer 01 einzufügen:

   ‚01. In § 9 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt: „Dies gilt auch bei einem Fernbleiben vom Dienst für Teile eines Tages."'

   Begründung

   Durch die Ergänzung des § 9 soll klargestellt werden, daß nach der Vorschrift der Verlust der Bezüge auch bei unerlaubtem schuldhaften Fernbleiben vom Dienst für weniger als einen vollen Kalendertag eintritt. Dies erscheint im Hinblick darauf geboten, daß in Rechtsprechung und Literatur unterschiedliche Auffassungen vertreten werden.

   Der Verlust der Bezüge für Teile eines Kalendertages sollte keine Auswirkungen auf die ruhegehaltsfähige Dienstzeit haben. Auf das Besoldungsdienstalter wirkt sich wegen der Anwendung des § 28 Abs. 4 BBesG ein Fernbleiben von weniger als 30 Tagen ohnehin nicht aus.

3. **Zu Artikel 1 vor Nummer 1: Nummer 02** (§ 9 a — neu — BBesG)

   In Artikel 1 ist vor Nummer 1 folgende Nummer 02 einzufügen:

,02. Nach § 9 wird folgender § 9 a eingefügt:

„§ 9 a

Anrechnung anderer Einkünfte auf die Besoldung

Haben Beamte, Richter oder Soldaten Anspruch auf Besoldung für eine Zeit, in der sie nicht zur Dienstleistung verpflichtet waren, kann ein infolge der unterbliebenen Dienstleistung für diesen Zeitraum erzieltes anderes Einkommen auf die Besoldung angerechnet werden. Der Beamte, Richter oder Soldat ist zur Auskunft verpflichtet. In den Fällen einer vorläufigen Dienstenthebung auf Grund eines Disziplinarverfahrens gelten die besonderen Vorschriften des Disziplinarrechts."'

Begründung

In einzelnen Ländern bestehen in Beamtengesetzen Regelungen über einen Vorteilsausgleich bei der Nachzahlung von Dienstbezügen an Beamte, die schuldlos keinen Dienst geleistet haben und in der Zeit der Freistellung vom Dienst ein anderweitiges Einkommen erzielt haben. Mit diesen Vorschriften wurde der in den §§ 324, 615 BGB enthaltene Rechtsgedanke in das Dienstrecht übernommen. Da es sich hier um eine Regelung des Besoldungsanspruchs handelt, erscheint es geboten, sie im Rahmen des Bundesbesoldungsgesetzes zu treffen und dadurch eine einheitliche Rechtsgrundlage für den Vorteilsausgleich im Rahmen der Besoldung zu schaffen.

Fälle der vorläufigen Dienstenthebung nach dem Disziplinarrecht sollen nicht einbezogen werden, da die besonderen Vorschriften des Disziplinarrechts bereits eine Einbehaltung eines Teils der Bezüge ermöglichen und im übrigen die Nachzahlung der Bezüge abschließend regeln.

4. **Zu Artikel 1 Nr. 4** (§ 26 BBesG)

In Artikel 1 ist Nummer 4 wie folgt zu fassen:

,4. § 26 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 4 Nr. 4 werden nach den Worten „nach Absatz 1" die Worte „und nach Absatz 6" eingefügt.

b) In Absatz 5 Satz 1 Nr. 1 werden die Worte „Absatz 1 und Absatz 4 Nr. 2" durch die Worte „Absatz 1, Absatz 4 Nr. 2 und Absatz 6" ersetzt.'

Begründung

Nach § 26 Abs. 4 Nr. 4 können bei Anwendung des § 26 Abs. 1 BBesG besondere Funktionen außer Betracht bleiben. Es ist sachgerecht, das allgemeine Stellenkontingent nach § 26 Abs. 6 BBesG nicht mit dem Stellenanteil der nach Maßgabe der Verordnung zu § 26 Abs. 4 Nr. 4 BBesG aus den Obergrenzen herausgenommenen Beamtengruppen im ersten Beförderungsamt zu belasten.

Es ist nicht gerechtfertigt, in Absatz 5 Satz 1 Nr. 1 die Möglichkeit der Festsetzung von abweichenden Obergrenzen für Stellen der in Absatz 1 aufgeführten Besoldungsgruppen, aber nicht für Stellen des ersten Beförderungsamtes zu eröffnen. Die Vorschrift ist entsprechend zu ergänzen. Die derzeitige Regelung wird den besonderen Verhältnissen bei Dienstherren mit kleinem Personalkörper nicht gerecht und führt teilweise zu sinnwidrigen Verhältnissen.

Der Bundesrat hatte die Änderung bereits zum Achten Gesetz zur Änderung beamten- und besoldungsrechtlicher Vorschriften am 16. Dezember 1977 vorgeschlagen. Sie wurde jedoch vom Bundestag nicht berücksichtigt. Von einer Anrufung des Vermittlungsausschusses wegen dieses Vorschlags wurde seinerzeit nur deswegen abgesehen, um das Inkrafttreten der C-Besoldung nicht weiter zu verzögern.

5. **Zu Artikel 1 nach Nummer 5** (§ 40 BBesG) **und nach Nummer 11** (§ 62 BBesG)

a) In Artikel 1 ist nach Nummer 5 folgende Nummer 5 a einzufügen:

,5 a. § 40 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 5 Satz 1 werden am Ende nach den Worten „zur Hälfte" die Worte

"; dies gilt auch für die Zeit, für die der Ehegatte Mutterschaftsgeld bezieht, mit Ausnahme der Zeit eines Mutterschaftsurlaubs" eingefügt.

b) Absatz 6 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Stünde neben dem Beamten, Richter oder Soldaten einer anderen Person, die im öffentlichen Dienst steht oder auf Grund einer Tätigkeit im öffentlichen Dienst nach beamtenrechtlichen Grundsätzen oder nach einer Ruhelohnordnung versorgungsberechtigt ist, der Ortszuschlag nach Stufe 3 oder einer der folgenden Stufen zu, so wird der auf das Kind entfallende Unterschiedsbetrag zwischen den Stufen des Ortszuschlags dem Beamten, Richter oder Soldaten gewährt, wenn und soweit ihm das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz gewährt wird oder ohne Berücksichtigung des § 8 des Bundeskindergeldgesetzes vorrangig zu gewähren wäre; dem Ortszuschlag nach Stufe 3 oder einer der folgenden Stufen stehen der Sozialzuschlag nach den Tarifverträgen für Arbeiter des öffentlichen Dienstes, eine sonstige entsprechende Leistung oder das Mutterschaftsgeld, soweit es

nicht für die Zeit eines Mutterschaftsurlaubs gewährt wird, gleich."'

b) In Artikel 1 ist nach Nummer 11 folgende Nummer 11 a einzufügen:

,11 a. § 62 Abs. 3 Satz 2 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„3. die Ehefrau des Anwärters Mutterschaftsgeld erhält."'

Begründung zu a) und b)

Bei Anwendung der Konkurrenzvorschriften des § 40 Abs. 5 und 6 BBesG für den Ortszuschlag und des § 62 Abs. 3 BBesG für den Anwärterverheiratetenzuschlag wirkt sich der Bezug von Mutterschaftsgeld durch den Ehegatten bzw. einen anderen Berechtigten zur Zeit unterschiedlich aus. Im Rahmen der Vorschriften über den Ortszuschlag wird das Mutterschaftsgeld als Lohnersatzleistung behandelt, so daß eine Unterbrechung der Konkurrenz nicht eintritt. Der Anwärterverheiratetenzuschlag wird dagegen für solche Zeiten, in denen die Ehefrau eines Anwärters als Arbeitnehmerin Mutterschaftsgeld bezieht, nach § 62 Abs. 3 Satz 2 Nr. 3 BBesG nicht herabgesetzt. Die Einführung des Mutterschaftsurlaubs durch das Gesetz vom 25. Juni 1979 (BGBl. I S. 797) und die Verordnung vom 27. Juni 1979 (BGBl. I S. 835) und entsprechende landesrechtliche Vorschriften hat die Gewährung von Mutterschaftsgeld auf Beamtinnen und Richterinnen ausgedehnt, gleichzeitig aber eine im Vergleich zur Zahlung während der Schutzfristen betragsmäßige Begrenzung der Leistungen gebracht.

Die vorgeschlagenen Änderungen des Bundesbesoldungsgesetzes haben zum Ziel, die Behandlung des Mutterschaftsgeldes im Rahmen der besoldungsrechtlichen Konkurrenzvorschriften in dem Sinne zu vereinheitlichen, daß nur ein bezüglich der Höhe als Lohnersatzleistung anzusehendes Mutterschaftsgeld allgemein die Konkurrenz auslöst bzw. aufrechterhält. Dies soll dadurch erreicht werden, daß der Mutterschaftsurlaub der Ehefrau, weil er in der Regel zur Herabsetzung der Bezüge auf einen Höchstbetrag oder zum Wegfall des Zuschusses des Arbeitgebers führt, allgemein nicht als Konkurrenztatbestand angesehen wird. Im Rahmen des § 62 Abs. 3 soll jedoch die bisherige günstigere Regelung für den Anwärterverheiratetenzuschlag beibehalten werden, nach der bei einer Beschäftigung der Ehefrau im Arbeitnehmerverhältnis der Bezug von Mutterschaftsgeld stets zur Unterbrechung der Konkurrenz führt.

6. **Zu Artikel 1 Nr. 13** (§ 71 BBesG)

In Artikel 1 Nr. 13 sind in § 71 Abs. 2 Satz 2 nach dem Wort „Staatsanwälte" die Worte „des Bundes" einzufügen.

Begründung

Notwendige Klarstellung.

7. **Zu Artikel 1 Nr. 18** (Bundesbesoldungsordnung B)

In Artikel 1 Nr. 18 ist Buchstabe b wie folgt zu fassen:

,b) In Besoldungsgruppe B 5 wird nach der Amtsbezeichnung „Präsident der Bundesanstalt für gesamtdeutsche Aufgaben" die Amtsbezeichnung „Präsident der Fachhochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung" eingefügt.'

Begründung

Da bei der Einstufung der Leiter von Hochschulen entsprechend der Vorbemerkung Nr. 20 Schwierigkeiten der Aufbauphase bei neuen Hochschulen bereits berücksichtigt werden und fachlich Fortzubildende nicht den vollimmatrikulierten Studenten gleichgestellt werden können, erscheint eine Einstufung des Amtes des Präsidenten der Fachhochschule oberhalb der Bes.-Gr. B 5 nach den vorliegenden Bewertungsgrundlagen nicht vertretbar. Auf die Person bezogene Einstufungsregelungen werden für unvereinbar mit dem gesetzlichen Grundsatz der funktionsgerechten Besoldung (§ 18 BBesG) gehalten.

8. **Zu Artikel 1 Nr. 19** (Bundesbesoldungsordnung R)

In Artikel 1 ist Nummer 19 wie folgt zu fassen:

,19. Die Bundesbesoldungsordnung R wird wie folgt geändert:

a) In der Fußnote 2 zur Besoldungsgruppe R 1 werden im ersten Halbsatz die Zahl „10" durch die Zahl „5" ersetzt und der zweite Halbsatz wie folgt gefaßt:

„anstatt einer Planstelle für einen Oberstaatsanwalt als Abteilungsleiter können bei einer Staatsanwaltschaft mit fünf und sechs Planstellen für Staatsanwälte eine Planstelle für einen Staatsanwalt als Gruppenleiter und bei einer Staatsanwaltschaft mit sieben und mehr Planstellen für Staatsanwälte zwei Planstellen für Staatsanwälte als Gruppenleiter angebracht werden."

b) Die Amtsbezeichnung der Besoldungsgruppe R 7 erhält folgende Fassung:

„Bundesanwalt beim Bundesgerichtshof — als Abteilungsleiter bei der Bundesanwaltschaft —".'

Begründung

zu Nummer 19 Buchstabe a

Nach Fußnote 2 zur Besoldungsgruppe R 1 können Ämter für Staatsanwälte als Gruppenleiter nur bei Staatsanwaltschaften mit zehn und mehr Planstellen für Staatsanwälte verliehen werden. Dagegen steht das höher eingestufte Amt des

Oberstaatsanwalts als Abteilungsleiter gemäß Fußnote 6 zur Besoldungsgruppe R 2 allgemein für jede 5. Planstelle für Staatsanwälte, also auch bei kleinen Staatsanwaltschaften zur Verfügung. Es erscheint erforderlich, die Möglichkeit zu eröffnen, bei kleinen Staatsanwaltschaften anstelle eines Oberstaatsanwalts als Abteilungsleiter (BesGr R 2) je nach Größe der Staatsanwaltschaft einen Staatsanwalt oder zwei Staatsanwälte als Gruppenleiter (BesGr R 1 + Amtszulage) zu bestellen.

zu Nummer 19 Buchstabe b

Wie Gesetzentwurf (bisheriger Wortlaut der Nummer 19).

9. **Zu Artikel 2**

Artikel 2 ist nach der Überschrift wie folgt zu fassen:

‚In Artikel X des Zweiten Gesetzes zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern vom 23. Mai 1975 (BGBl. I S. 1173), zuletzt geändert durch......, erhält § 4 Abs. 4 folgende Fassung:

„(4) Professoren der Besoldungsgruppe C 4, die entsprechend § 5 Abs. 4 einen Zuschuß erhalten, der als Zuschuß im Sinne von Nummer 2 (Sonderzuschuß) der Vorbemerkungen zur Bundesbesoldungsordnung C gilt, werden mit ihrer Stelle auf den in Nummer 2 Abs. 2 Satz 1 der Vorbemerkungen genannten Vomhundertsatz und mit ihrem Sonderzuschuß bis zu dem in Vorbemerkung Nr. 2 Abs. 2 Satz 2 genannten Betrag auf den dort bezeichneten Gesamtbetrag der Zuschüsse angerechnet, wenn der Gesamtbetrag ihrer Zuschüsse nach Nummer 1 und Nummer 2 der Vorbemerkungen den Unterschiedsbetrag nach Nummer 1 Abs. 1 Satz 1 der Vorbemerkungen übersteigt. Soweit durch die Anrechnung solcher Stellen (Überleitungssonderzuschußplanstellen) bei einem Dienstherrn mehr als 13 vom Hundert der Gesamtzahl der Planstellen der Besoldungsgruppe C 4 als Zuschußplanstellen in Anspruch genommen werden, kann der Dienstherr für die Neugewährung von Sonderzuschüssen Planstellen im Umfang von bis zu 7 vom Hundert der Gesamtzahl der in die Besoldungsgruppe C 4 entsprechend § 2 Abs. 2 eingeordneten Beamten zur Verfügung stellen; der Gesamtbetrag im Sinne der Nummer 2 Abs. 2 Satz 2 der Vorbemerkungen erhöht sich entsprechend. Von den freiwerdenden Überleitungssonderzuschußplanstellen kann, solange die Grenze von 13 vom Hundert nach Satz 2 überschritten ist, jede dritte Planstelle für die Neugewährung eines Sonderzuschusses in Anspruch genommen werden; sie gilt weiterhin als Überleitungssonderzuschußplanstelle."'

Begründung

Bei der Überführung der Professoren in die Bes.-Gr. C 4 der Bundesbesoldungsordnung C wird bei einer hierdurch eintretenden Minderung der Bezüge der Besitzstand dadurch gewahrt, daß der Minderbetrag als Zuschuß im Sinne der Vorbemerkungen Nr. 1 und (oder) Nr. 2 gewährt wird. Da für die Gewährung von Sonderzuschüssen nach Vorbemerkung Nr. 2 sowohl eine stellenmäßige Obergrenze von 20 v. H. der C 4-Planstellen als auch eine betragsmäßige Begrenzung für jeden Dienstherrn festgelegt ist, würden solche Dienstherren, bei denen bereits auf Grund der Überführung in das neue Recht eine entsprechend hohe Anzahl von Sonderzuschußplanstellen in Anspruch genommen wird, keinen Spielraum mehr für die Vereinbarung von Sonderzuschüssen im Rahmen von Berufungs- und Bleibeverhandlungen haben. Die geltende Übergangsregelung des Artikels X § 4 Abs. 4 des 2. BesVNG sieht daher vor, daß solchen Dienstherren, bei denen durch die Überführung mehr als 13 v. H. der C 4-Planstellen als Sonderzuschußplanstellen in Anspruch genommen sind, ein Sonderkontingent von 7 v. H. für die Neugewährung von Sonderzuschüssen zur Verfügung steht.

Bei der Konzipierung dieser Übergangsregelung, die aus dem Jahre zurückliegenden ersten Entwurf einer Neuordnung der Hochschullehrerbesoldung übernommen wurde, war davon ausgegangen worden, daß sie für die Zeit nach Überführung der Professoren in die Bundesbesoldungsordnung C den für eine kontinuierliche Personalpolitik erforderlichen Spielraum für die Neugewährung von Sonderzuschüssen gewährleisten würde. Die nach dem Inkrafttreten der Neuregelung (1. Juli 1978) eingeleitete Überführung hat jedoch gezeigt, daß wegen der in den Ländern äußerst unterschiedlichen Ausgangssituation Schwierigkeiten und Verzerrungen im personellen Wettbewerb eintreten können. Diese sollen durch die vorgeschlagene Ergänzung der Übergangsregelung gemildert werden. Durch sie soll folgendes bewirkt werden:

— Auf das 20 v. H.-Kontingent der Sonderzuschußplanstellen sollen die durch die Überleitung entstandenen Sonderzuschüsse nur dann angerechnet werden, wenn der Gesamtbetrag der Zuschüsse bei einem Professor den Höchstbetrag eines Zuschusses nach Vorbemerkung Nr. 1 übersteigt, da nach dem System der C-Besoldung Zuschüsse bis zum Unterschiedsbetrag zwischen C 4 und B 7 grundsätzlich solche nach Vorbemerkung Nr. 1 sein sollen. Die Sonderzuschüsse sollen höchstens mit dem in Vorbemerkung Nr. 2 Abs. 2 Satz 2 festgelegten Durchschnittsbetrag auf den höchstzulässigen Gesamtbetrag angerechnet werden.

— Zusätzlich soll die Möglichkeit eröffnet werden, daß bei Freiwerden jeder dritten der durch die Überleitung und Besitzstandswahrung in Anspruch genommenen Sonderzuschußplanstellen diese Planstelle für die Neugewährung von Sonderzuschüssen in Anspruch genommen werden darf.

10. **Zu Artikel 7 Nr. 1 — neu —** (§ 4 BeamtVG)

In Artikel 7 ist nach dem Eingangssatz folgende Nummer 1 einzufügen:

‚1. § 4 Abs. 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„In die Frist nach Satz 1 Nr. 1 sind einzurechnen:

1. Zeiten, die kraft gesetzlicher Vorschrift als ruhegehaltfähig gelten,
2. Zeiten, die nach § 10 als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt werden, wobei die Einschränkung des § 10 Abs. 3 nicht gilt,
3. Zeiten, soweit sie auf Grund einer Entscheidung nach § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 und Abs. 2 Satz 2 ruhegehaltfähig sind,
4. a) Zeiten der Wahrnehmung einer Lehrtätigkeit bei einer als Ersatz für eine öffentliche Schule staatlich genehmigten Privatschule (Artikel 7 Abs. 4 und 5 des Grundgesetzes) und

   b) Zeiten im Dienst öffentlich-rechtlicher Religionsgesellschaften oder ihrer Verbände (Artikel 140 des Grundgesetzes),

   soweit sie nach § 11 als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt werden."'

Der bisherige Text nach dem Eingangssatz (Änderung des § 69 Abs. 1 Nr. 2) wird Nummer 5.

Begründung

§ 4 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 und 2 enthalten die bisherige Regelung des Satzes 3; § 4 Abs. 1 Satz 3 Nr. 3 (neu) enthält eine Klarstellung dahin gehend, daß die dort genannten Zeiten bei positiver Entscheidung als im Beamtenverhältnis zurückgelegte Zeiten in die Wartezeit einzurechnen sind.

§ 4 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 a (neu) sieht die Anrechnung von Zeiten der Wahrnehmung einer Lehrtätigkeit bei einer Ersatzschule auf die Wartezeit vor; diese Regelung ist geboten, da ausgebildete Lehrer vor allem wegen des Planstellenmangels im öffentlichen Dienst oft gezwungen sind, zunächst im Privatschuldienst tätig zu sein, bevor sie in den staatlichen Schuldienst übernommen werden.

Berufungen bezüglich der Berücksichtigung anderer Vordienstzeiten bei der Wartezeit können im Hinblick auf die verfassungsrechtliche Stellung der Privatschulen (vgl. Artikel 7 Abs. 4 und 5 GG) abgewehrt werden.

Nach § 4 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 b (neu) soll im Hinblick auf die verfassungsrechtliche Stellung der Religionsgesellschaften (Artikel 140 GG) auch die bei ihnen und ihren Verbänden in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis oder einem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis abgeleistete Zeit in die Wartezeit eingerechnet werden. Bestimmte Dienstposten können in der Praxis fast ausschließlich nur mit Personen besetzt werden, die aus dem Kirchendienst kommen. Würden derartige Zeiten im Dienst öffentlich-rechtlicher Religionsgesellschaften oder ihrer Verbände nicht in die Wartezeit eingerechnet werden, wäre es z. B. nicht möglich, Pfarrer, die bereits eine Versorgungsberechtigung im Kirchendienst erworben haben, für den staatlichen Dienst als Religionslehrer zu gewinnen. Gerade im Verhältnis Staat/Kirche würde die Nichteinbeziehung derartiger Zeiten in die Wartezeit die Durchlässigkeit in diesen Bereichen unterbinden.

11. **Zu Artikel 7 Nr. 2 — neu —** (§ 14 BeamtVG)

a) In Artikel 7 ist nach Nummer 1 — neu — folgende Nummer 2 einzufügen:

‚2. In § 14 Abs. 1 Satz 4 wird das Wort „fünfundvierzig" durch das Wort „achtundfünfzig" ersetzt.'

Begründung

Der in § 14 Abs. 1 Satz 4 BeamtVG verankerte Erhöhungsbetrag ist ein fester Bestandteil der Mindestversorgung. Es wäre deshalb sachgerecht gewesen, ihn bei der allgemeinen Anpassung der Versorgungsbezüge jeweils mit einzubeziehen. Die beiden bisher erfolgten betragsmäßigen Erhöhungen haben dem nicht ausreichend Rechnung getragen. Durch die beantragte Erhöhung sollen die Empfänger von Mindestruhegehalt bzw. Mindestwitwengeld nunmehr für die Zukunft so gestellt werden, als wenn der Erhöhungsbetrag seit 1971 an der allgemeinen Anpassung der Versorgungsbezüge teilgenommen hätten.

b) Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, sich dafür einzusetzen, daß die Mindestversorgung künftig in vollem Umfang an der allgemeinen Anpassung teilnimmt.

Begründung

Die Mindestversorgungsempfänger sind von den jährlich deutlich steigenden Lebenshaltungskosten besonders betroffen. Deshalb muß sichergestellt werden, daß die Mindestversorgung künftig mit ihrem Gesamtbetrag an der allgemeinen Anpassung teilnimmt. Eine solche Lösung sollte zudem gewährleisten, daß

— die Kongruenz zur allgemeinen Versorgung wieder hergestellt und

— der Vollzug der Vorschrift erleichtert wird.

12. **Zu Artikel 7 Nr. 3 — neu —** (§ 18 BeamtVG)

In Artikel 7 ist nach Nummer 2 — neu — folgende Nummer 3 einzufügen:

‚3. In § 18 Abs. 3 Satz 2 werden nach dem Wort „Unterhaltsbeitrag" die Worte „zuzüglich des Unterschiedsbetrages nach § 50 Abs. 1" eingefügt.'

Begründung

Beim Tode eines Beamten oder Ruhestandsbeamten wird der Bemessung des Sterbegelds auch der kinderbezogene Anteil im Ortszuschlag bzw. der Unterschiedsbetrag nach § 50 Abs. 1 BeamtVG zugrunde gelegt. Aus Gründen der gleichmäßigen Behandlung sollte dies auch bei der Bemessung des Sterbegelds nach dem Tode der Witwe (des Witwers) geschehen.

13. **Zu Artikel 7 Nr. 4 — neu —** (§ 21 BeamtGVG)

In Artikel 7 ist nach Nummer 3 — neu — folgende Nummer 4 einzufügen:

‚4. In § 21 Abs. 2 wird das Wort „Vierundzwanzigfache" durch das Wort „Sechsunddreißigfache" ersetzt.'

Begründung

Die Erhöhung der Witwenabfindung bzw. Witwerabfindung trägt sozialen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten Rechnung.

14. **Zu Artikel 9 und zur Anlage 1** (zu Artikel 1 Nr. 16: Anlage I BBesG)

Der Bundesrat nimmt die vorgesehene teilweise Umwandlung der jetzigen Erschwerniszulage für Beamte und Soldaten im Flugsicherungsbetriebsdienst und militärischen Radarführungsdienst in eine ruhegehaltfähige Stellenzulage zum Anlaß, auf folgendes hinzuweisen:

Nach dem Beamtenversorgungsgesetz gehören zu den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen neben dem Grundgehalt und dem Ortszuschlag bis zur Stufe 2 sonstige Dienstbezüge, die im Besoldungsrecht als ruhegehaltfähig bezeichnet sind. Das Besoldungsrecht enthält bisher insbesondere bei den Stellenzulagen keine einheitliche und überzeugende Konzeption für die Ausweisung der Ruhegehaltfähigkeit. Die Stellenzulagen sind entweder ohne Einschränkung als ruhegehaltfähig ausgebracht (vgl. die Stellenzulage für Richter und Referenten für die freiwillige Gerichtsbarkeit in Baden-Württemberg und die für Flugleiter nach dem vorliegenden Gesetzentwurf), oder gehören nach Ablauf einer bestimmten Verwendungsdauer in einer herausgehobenen Funktion zu den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen (vgl. die Stellenzulage für das fliegende Personal), oder bleiben stets nichtruhegehaltfähig, auch wenn sie praktisch während der gesamten Dienstzeit bezogen wurden (wie etwa die Polizeizulage oder die Zulage für Beamte bei Justizvollzugsanstalten).

Diese Unterschiede in der Ruhegehaltfähigkeit, die durch die jetzt vorgesehene Umwandlung von Erschwerniszulagen in ruhegehaltfähige Stellenzulagen besonders deutlich werden, sind sachlich nicht gerechtfertigt. Insbesondere entspricht es weder dem Alimentationsprinzip noch dem allgemeinen Sozialstaatsprinzip, wenn Stellenzulagen auch dann nicht in die Altersversorgung einfließen, wenn sie über viele Jahre, ja sogar über Jahrzehnte hinweg bezogen worden sind.

Der Bundesrat hält es daher für geboten, daß die Entscheidung über die Ruhegehaltfähigkeit im Besoldungsgesetz nach einheitlichen Grundsätzen getroffen wird, und fordert die Bundesregierung auf, die erforderlichen gesetzlichen Änderungen vorzuschlagen.

15. **Zur Anlage 1** (zu Artikel 1 Nr. 16: Anlage I BBesG) **und zur Anlage 4** (Anlage IX BBesG)

a) In der Anlage 1 ist in Abschnitt 1 „Bundesbesoldungsordnungen A und B" nach Nummer 13 folgende Nummer 13 a einzufügen:

„13 a. Zulagen für Beamte als Leiter von landwirtschaftlichen Behörden oder Dienststellen mit eingegliederter oder angegliederter landwirtschaftlicher Schule.

Die Landesregierungen können durch Rechtsverordnung bestimmen, daß Beamte der Besoldungsgruppe A 15, die zum Leiter einer landwirtschaftlichen Behörde oder Dienststelle bestellt sind, eine Stellenzulage nach Anlage IX erhalten, wenn der Behörde oder Dienststelle eine Landwirtschaftsschule ein- oder angegliedert ist. Die Stellenzulage darf nur vorgesehen werden, wenn die Wahrnehmung der Schulleiterfunktion nicht schon durch die Einstufung berücksichtigt worden ist; sie wird nicht neben einer Amtszulage oder einer anderen Stellenzulage gewährt."

b) In der Anlage 4 sind in Abschnitt „Bundesbesoldungsordnungen A und B" nach den Worten

„Nummer 12 120,00"

die Worte

„Nummer 13 a bis zu 150,00"

einzufügen.

Begründung zu a) und b)

In einigen Ländern sind landwirtschaftliche Schulen landwirtschaftlichen Behörden oder Dienststellen ein- oder angegliedert. Während der Leiter einer selbständigen landwirtschaftlichen Schule der BesGr A 15 eine Amtszulage erhält, wenn die Schule mehr als 80 Schüler hat, ist die Gewährung einer entsprechenden Zulage, wenn die Schule einer anderen Behörde oder Dienststelle ein- oder angegliedert ist, bisher nicht vorgesehen.

Die vorgeschlagene Ergänzung des Bundesbesoldungsgesetzes sieht eine Ermächtigung für die Landesregierungen vor, die Gewährung einer Stellenzulage durch Rechtsverordnung vorzusehen, wenn die Leiter von landwirtschaftlichen Behörden oder Dienststellen, die in dieser Funktion bereits der BesGr A 15 angehören, eine Behörde oder Dienststelle leiten, der eine landwirtschaftliche Schule ein- oder angegliedert ist. Die Länder sollen einen gewissen Spielraum erhalten, entsprechend der jeweiligen Dienstpostenbewertung die Zulage vorzusehen und dabei ggf. unter dem Höchstbetrag zu bleiben. Wie bei den Stellenzulagen nach § 78 BBesG kann der Verordnungsgeber bestimmen, ob und in welcher Höhe die Stellenzulage ruhegehaltfähig ist.

16. **Zur Anlage 1** (zu Artikel 1 Nr. 16: Anlage I BBesG) **und zu Artikel 1 Nr. 16 Buchstabe b**

a) In der Anlage 1 ist in Abschnitt 3 „Bundesbesoldungsordnung C" vor Nummer 3 folgende Nummer 1 einzufügen:

„1. Zuschüsse zum Grundgehalt bei Berufungen oder Bleibeverhandlungen (Monatsbeiträge)

(1) Professoren der Besoldungsgruppe C 4 können folgende Zuschüsse zum Grundgehalt bis zum Gesamtbetrag des Unterschiedes zwischen dem Endgrundgehalt der Besoldungsgruppe C 4 und dem Grundgehalt der Besoldungsgruppe B 7 erhalten:

1. bei der ersten Berufung in ein Amt der Besoldungsgruppe C 4, soweit die Dienstbezüge aus dem Amt als Professor hinter den Einkünften aus der bisherigen hauptberuflichen Tätigkeit zurückbleiben würden,
2. bei der zweiten Berufung und den weiteren Berufungen in ein Amt der Besoldungsgruppe C 4,
3. bei Bleibeverhandlungen, die zur Abwendung einer zweiten oder weiteren Berufung in ein Amt der Besoldungsgruppe C 4 geführt haben,
4. zur Gewinnung aus dem Ausland oder aus dem Bereich außerhalb der Hochschulen oder zur Abwendung der Abwanderung in den Bereich außerhalb der Hochschulen im Geltungsbereich dieses Gesetzes.

(2) Bei der zweiten Berufung in ein Amt der Besoldungsgruppe C 4 und bei einer ersten Bleibeverhandlung, die zur Abwendung einer zweiten Berufung in ein Amt der Besoldungsgruppe C 4 geführt hat, darf der Zuschuß den Unterschiedsbetrag zwischen dem Endgrundgehalt der Besoldungsgruppe C 4 und dem Grundgehalt der Besoldungsgruppe B 5 nicht übersteigen; bei weiteren Berufungen in ein Amt der Besoldungsgruppe C 4 und bei weiteren Bleibeverhandlungen darf der Zuschuß den Unterschiedsbetrag zwischen den Grundgehältern der Besoldungsgruppe B 5 und B 7 nicht übersteigen. Nicht als zweite oder weitere Berufung gilt die Berufung in ein anderes Amt der Besoldungsgruppe C 4 an derselben Hochschule oder eine weitere Berufung an eine andere Hochschule im Geltungsbereich dieses Gesetzes vor Ablauf von drei Jahren seit Gewährung eines Zuschusses.

(3) Die Zuschüsse können in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 und 4 für ruhegehaltfähig erklärt werden."

b) In Artikel 1 Nr. 16 Buchstabe b sind die Worte „Nummer 3 der Vorbemerkungen zu der Bundesbesoldungsordnung C und" durch die Worte „Die Nummern 1 und 3 der Vorbemerkungen zu der Bundesbesoldungsordnung C sowie" zu ersetzen.

Begründung zu a) und b)

Die seinerzeitige Prognose der Auswirkungen der Überleitung ordentlicher Professoren in die Besoldungsgruppe C 4 war — insbesondere auch wegen der Zeitspanne zwischen Erstellung des Besoldungsneuregelungsvorschlags Anfang des Jahres 1972 und des Inkrafttretens der Besoldungsordnung C am 1. Juli 1978 sowie wegen der Änderung durch das Achte Gesetz zur Änderung beamtenrechtlicher und besoldungsrechtlicher Vorschriften — nicht zutreffend. Die Überleitung der ordentlichen Professoren ergab in allen Ländern eine Überschreitung des Vomhundertsatzes für Sonderzuschußplanstellen (Nummer 2 Abs. 2 Satz 1 der Vorbemerkungen zur Bundesbesoldungsordnung C). In allen Ländern kommt daher die Übergangsregelung des Artikels X § 4 Abs. 4 Satz 2 des 2. BesVNG zum Tragen. Der Änderungsvorschlag unter Ziffer 9 hat daher eine Korrektur des Ergebnisses der besoldungsrechtlichen Überleitung zum Ziel, um das Sonderzuschußkontingent zu entlasten. Der Änderungsvorschlag geht für die Anrechnung der Überleitungssonderzuschüsse (Artikel X § 4 Abs. 4 des 2. BesVNG) davon aus, daß ein Sonderzuschuß nach Nummer 2 erst dann gewährt wird, wenn der Höchstbetrag des Zuschusses nach Nummer 1 der Vorbemerkungen zur Bundesbesoldungsordnung C ausgeschöpft ist. Dieser Gedanke entspricht dem der gesetzlichen Regelung zugrundeliegenden Besoldungskonzept (vgl. Abschnitt A II Nr. 4 des Vorschlags für eine Neuordnung der Besoldung im Hochschulbereich — Beschluß der Konferenzen der Kultusminister, Finanzminister und Innenminister vom 9. Februar 1972) und soll daher — in Ergänzung der Änderung des Artikels X § 4 Abs. 4 des 2. BesVNG — auch durch eine Änderung der Nummer 1 der Vorbemerkungen zur Bundesbesoldungsordnung C verankert werden. Damit wird das Sonderzuschußkontingent entlastet. Diese Entlastung ist insbesondere in

den Ländern dringend notwendig, in denen trotz der in Ziffer 9 vorgeschlagenen Änderung die Überleitungssonderzuschüsse mehr als 13 v. H. der C 4-Planstellen betragen, so daß für Sonderzuschüsse nur das 7 v. H.-Kontingent des Artikels X § 4 Abs. 4 Satz 2 des 2. BesVNG zur Verfügung steht.

17. **Zur Anlage 4** (Anlage IX BBesG) **sowie zu Artikel 9 und 10**

a) In Anlage 4 ist in Abschnitt „Bundesbesoldungsordnungen A und B" bei Nummer 12 die Zahl „120,00" durch die Zahl „90,00" zu ersetzen.

b) Artikel 9 ist wie folgt zu ändern:

aa) Die Überschrift ist wie folgt zu fassen: „Erschwerniszulagen".

bb) Der bisherige Wortlaut wird Nummer 1.

cc) Folgende Nummer 2 ist anzufügen:

‚2. In der Verordnung über die Gewährung von Erschwerniszulagen vom 26. April 1976 (BGBl. I S. 1101), geändert durch die Verordnung vom 25. Mai 1979 (BGBl. I S. 603), erhält § 23 Abs. 4 Satz 3 folgende Fassung:

„Eine Zulage nach Nummer 12 der Vorbemerkungen zu den Besoldungsordnungen A und B des Bundesbesoldungsgesetzes ist mit dem Betrag von 70 Deutsche Mark anzurechnen." '

c) In Artikel 10 sind die Worte „geänderten Verordnung" durch die Worte „geänderten Verordnungen" zu ersetzen.

Begründung zu a) bis c)

Durch das am 1. Januar 1977 in Kraft getretene Strafvollzugsgesetz ist eine wesentliche Umorientierung des Strafvollzuges eingeleitet worden, bei der die Rehabilitation der Gefangenen stärker in den Vordergrund tritt. Hierdurch hat sich das Tätigkeitsbild der Beamten bei den Justizvollzugsanstalten verändert. Der Änderung soll nach der Regierungsvorlage durch eine Erhöhung der Stellenzulage für diesen Personenkreis von derzeit 70 DM auf 120 DM Rechnung getragen werden. Die Erhöhung würde bei Berücksichtigung der Anrechnungsregelung in Absatz 3 der Vorbemerkung Nr. 9 zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B im Ergebnis eine Besserstellung gegenüber den Empfängern der Polizeizulage bewirken, da mit letzterer bestimmte Aufwendungen mit abgegolten werden, die bei Beamten an Justizvollzugsanstalten neben der Stellenzulage entschädigt werden (z. B. für Nachtdienst). Mit Folgewirkungen im Zulagensystem müßte daher gerechnet werden. Die Gitterzulage sollte daher auf 90 DM monatlich erhöht werden, wodurch bei den hauptsächlich betroffenen Beamten eine annähernde Gleichstellung mit den Empfängern der Polizeizulage erreicht würde, da ihnen daneben noch bestimmte Entschädigungen gewährt werden können, die neben der Polizeizulage nicht gewährt werden.

Durch die vorgeschlagene gleichzeitige Änderung des § 23 Abs. 4 Satz 3 der Erschwerniszulagenverordnung soll erreicht werden, daß die zusätzlichen Erschwernisse bei den mit besonders schwierigen oder gefährlichen Aufgaben im Rahmen der Krankenpflege befaßten Beamten des Justizvollzuges im bisherigen Umfange über die Stellenzulage nach Vorbemerkung Nr. 12 hinaus abgegolten werden. Zu diesem Zweck soll die Anrechnung der Stellenzulage auf die Erschwerniszulage auf den bisherigen Betrag von 70 DM beschränkt werden.

Im übrigen Folgeänderungen

Anlage 3

Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates

Die Bundesregierung weist auf ihre vorangegangenen Beschlüsse vom 14. November 1979 (BR-Drucksache 545/79) hin. Die Stellungnahme des Bundesrates vom 21. Dezember 1979 gibt ihr keinen Anlaß, diese Beschlüsse zu ändern. Die Bundesregierung geht davon aus, daß der Bundestag die Stellungnahme des Bundesrates sorgfältig prüft.